



Karsten Nowrot

**80 Jahre
Vereinte Nationen –
„Insel im Sturm“ für
Frieden und
Klimagerechtigkeit?**

Rechtswissenschaftliche
Beiträge der
Hamburger Sozialökonomie

Heft 67

Karsten Nowrot

80 Jahre Vereinte Nationen – „Insel im Sturm“ für Frieden und Klimagerechtigkeit?

Rechtswissenschaftliche
Beiträge der
Hamburger Sozialökonomie

Heft 67

Professor Dr. Karsten Nowrot, LL.M. (Indiana)

Professor für Öffentliches Recht, Völkerrecht, Europarecht und Internationales Wirtschaftsrecht am Fachbereich Sozialökonomie der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Universität Hamburg; Zweitmitglied der Fakultät für Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg; stellvertretender Leiter des Masterstudiengangs „European and European Legal Studies“ am Europa-Kolleg Hamburg.

Impressum

Kai-Oliver Knops, Marita Körner, Karsten Nowrot (Hrsg.)
Rechtswissenschaftliche Beiträge der Hamburger Sozialökonomie

Karsten Nowrot
80 Jahre Vereinte Nationen – „Insel im Sturm“ für Frieden und Klimagerechtigkeit?
Heft 67, Juli 2025

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://dnb.dnb.de> abrufbar.
ISSN 2366-0260 (print)
ISSN 2365-4112 (online)

Reihengestaltung: Ina Kwon
Produktion: UHH Druckerei, Hamburg
Schutzgebühr: Euro 5,-

Die Hefte der Schriftenreihe „Rechtswissenschaftliche Beiträge der Hamburger Sozialökonomie“ finden sich zum Download auf der Website des Fachgebiets Rechtswissenschaft am Fachbereich Sozialökonomie unter der Adresse:

<https://www.wiso.uni-hamburg.de/fachbereich-sozoek/professuren/nowrot/fiwa/publikationsreihe.html>

Fachgebiet Rechtswissenschaft
Fachbereich Sozialökonomie
Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Universität Hamburg
Von-Melle-Park 9
20146 Hamburg

Tel.: 040 / 42838 - 3521

E-Mail: Beate.Hartmann@uni-hamburg.de

Inhalt

A.	Wie feiern wir?	
	Die immer wieder ambivalenten „Geburtstage“ der Vereinten Nationen. . . .	5
B.	Was haben wir geschaffen und geschafft?	
	Die im Grundsatz herausforderungsadäquaten Ordnungsstrukturen	
	der Vereinten Nationen	9
	I. Ordnungsstrukturen auf dem Gebiet der Friedenssicherung	9
	II. Ordnungsstrukturen zur Förderung der Klimagerechtigkeit	17
C.	Warum genügt das nicht?	
	Die Bewältigung der fortbestehenden und neuen Herausforderungen	27
	Literaturverzeichnis	33

A. Wie feiern wir? Die immer wieder ambivalenten „Geburtstage“ der Vereinten Nationen*

Die Vereinten Nationen werden in diesem Jahr nun schon 80 Jahre alt. Die Charta der Vereinten Nationen (UN-Charta)¹ wurde am 26. Juni 1945 im Rahmen – und am Ende – der United Nations Conference on International Organization in San Francisco von den Gründungsmitgliedern unterzeichnet und trat nach Erfüllung der diesbezüglichen, in Art. 110 Abs. 3 UN-Charta statuierten Voraussetzungen am 24. Oktober 1945 in Kraft.² Und ein solches aktives Jubiläum deutlich jenseits der 75 – und damit auch deutlich jenseits der aktuellen durchschnittlichen weltweiten Lebenserwartung von Menschen³ – eines weiterhin in Kraft befindlichen Gründungsvertrags einer weiterhin aktiven internationalen Organisation, also keine Gedenkveranstaltung wie beispielsweise 100 Jahre Völkerbund vor sechs Jahren,⁴ ist zunächst einmal natürlich ein wirklich gutes Zeichen und gerade auch in Bezug auf die Vereinten Nationen nicht ganz selbstverständlich. So hat beispielsweise einer der Unterzeichner der UN-Charta, der Leiter der philippinischen Delegation zur Gründungskonferenz der Vereinten Nationen in San Francisco *Carlos Romulo*, anlässlich des 40. Geburtstages der Weltorganisation – also vor einem halben bisherigen „UN-Leben“ – diesbezüglich durchaus gewisse Zweifel angemeldet, ob es sie in 10 Jahren noch geben wird.⁵ Nun ja, es gab sie bekanntermaßen nicht nur zehn Jahre später, sondern – wie wir nunmehr konstatieren können – gibt es sie in der Tat auch noch vierzig Jahre später.

So weit, so gut – so mag man zunächst einmal denken und sagen. Aber Freude und Feierstimmung mag dennoch nicht so recht aufkommen. Und ein großes fröhliches Fest wird es aus dem Anlass des 80. Jubiläums der Vereinten Nationen wohl auch nicht geben. Zu sehr drücken aktuell die Sorgen in ganz vielen Bereichen des internationalen Lebens in unserem derzeitigen internationalen System.⁶ Ich mag sie hier gar nicht eingehender auflisten, muss es aber ja auch gar nicht, denn die Leserinnen und Leser dieses Beitrags kennen mit Sicherheit genug von ihnen zu Genüge. Zugegebenermaßen, man sollte an dieser Stelle fairerweise auch das Folgende nicht ganz unerwähnt lassen: Es waren nicht die Vereinten Nationen, welche *Donald Trump* erneut zum Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika gewählt haben, die Vereinten

* Der Beitrag beruht auf einem Vortrag, welchen der Verfasser auf Einladung des Inselkantors, Herrn Gerald Drebes, im Rahmen der vom Netzwerk „Klima+Friedens-Insel Helgoland“ organisierten Veranstaltung „80 Jahre Vereinte Nationen – ‚Insel im Sturm‘ für Frieden und Klimagerechtigkeit?“ am 18. Mai 2025 auf der Insel Helgoland gehalten hat. Die Vortragsform wurde gelegentlich beibehalten.

1 Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945, abgedruckt in: Documents of the United Nations Conference on International Organization, Bd. 15, 1945, 336; BGBl. 1973 II, 431; mit nachfolgender Änderung, abgedruckt in: BGBl. 1974 II, 769.

2 Hierzu *Khan*, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus (Hrsg.), Charter of the United Nations, Bd. 1, Drafting History, Rn. 65 f.

3 Vgl. hierzu beispielsweise die Informationen im Internet unter: <<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/169401/umfrage/lebenserwartung-nach-kontinenten/>> (zuletzt besucht am 20. Mai 2025).

4 Zu diesem Jubiläum des Völkerbundes siehe exemplarisch *Rosenow*, Vereinte Nationen 2019, 241; *Schulz*, Vereinte Nationen 2019, 243 ff.; *Wintzer*, Vereinte Nationen 2019, 250 ff.; *Tams*, German Yearbook of International Law 62 (2019), 93 ff.

5 *Romulo*, Vereinte Nationen 1985, 137 (142) („Ich hoffe, daß es einen 50. Jahrestag der Vereinten Nationen geben wird, [...]“).

6 Allgemein zum Begriff und Verständnis des internationalen Systems vgl. exemplarisch *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, Völkerrecht, Bd. I/1, 2 ff.; *Hoffmann*, in: Knorr/Verba (Hrsg.), The International System, 205 (207 ff.); *Bull*, The Anarchical Society, 9 f.; *Jennings/Watts*, Oppenheim’s International Law, Bd. I, Introduction and Part 1, 9; *Tietje*, Zeitschrift für Rechtssoziologie 24 (2003), 27 (29); *Nowrot*, Normative Ordnungsstruktur und private Wirkungsmacht, 136 ff.

Nationen haben den Krieg gegen die Ukraine nicht begonnen und diese Weltorganisation hat auch das unendliche Leid im Nahen Osten nicht verursacht, sondern sich sogar von Anfang an bzw. insbesondere zu Beginn des Konflikts in der zweiten Hälfte der 1940er Jahre unmittelbar nach ihrer Gründung sehr ernsthaft um eine Lösung bemüht.⁷ Weiterhin sind es auch nicht die Vereinten Nationen, welche den aktuellen Völkermord im Sudan begehen,⁸ die Vereinten Nationen haben den derzeitigen bewaffneten Konflikt in Myanmar nicht initiiert und – um nur noch ein weiteres Beispiel zu nennen – die Emissionen der Vereinten Nationen als internationaler Organisation sowie ihres Personals sind im Hinblick auf ihren negativen Beitrag zum globalen Klimawandel auch vergleichsweise ziemlich vernachlässigenswert.

Aber darum geht es ja auch eigentlich gar nicht. Das werfen wir den Vereinten Nationen auch gar nicht vor. Haben wir uns von ihnen in dieser Situation, die insgesamt betrachtet bei nicht wenigen den Eindruck erweckt, als würden sich in jüngerer Zeit alle bekannten – und dazu auch noch einige bislang unbekannte – Reiter der Apokalypse gleichsam ein fröhliches „Stelldichein“ geben, nicht aber zumindest etwas mehr Abhilfe, etwas mehr praktizierte Problemlösungskompetenz und auf diese Weise etwas mehr Milderung erhofft; ja, etwas mehr in dieser Hinsicht von ihr als Weltorganisation auch erwartet und erwarten können? Hat diese internationale Organisation uns im Stich gelassen, zu einem Zeitpunkt, als wir sie wirklich hätten brauchen können? Hat uns der „Jubilar“ nicht vielleicht in letzter Zeit und auch aktuell doch etwas enttäuscht? Und sollte diese somit wirklich nicht uneingeschränkt als positiv zu charakterisierende Wahrnehmung dann nicht gleichsam folgerichtiger Weise auch den nunmehr in diesem Jahr anstehenden 80. Geburtstag der Vereinten Nationen prägen?

Um diese zumindest auf den ersten Blick durchaus sehr berechtigten Fragen auf informierter Basis adäquat beantworten zu können, sollten wir in einem ersten Schritt einen kleinen Blick in die Vergangenheit werfen und uns zunächst eine weitere Frage stellen: Ist die derzeit erheblich gedämpfte Feierlaune im Hinblick auf das bevorstehende 80. „Wiegenfest“ der Vereinten Nationen wirklich ein ganz neues Phänomen im Vorfeld und Rahmen von Geburtstagen dieser internationalen Organisation? Oder handelt es sich aus historischer Perspektive betrachtet vielmehr eher um einen – natürlich trotzdem bedauerlichen – Normalfall bzw. eine Normalkonstellation im Kontext von mehr oder weniger runden Jubiläen der UNO? Nun, ein Blick auf die vorherrschende Wahrnehmung vergangener Geburtstage der Vereinten Nationen lässt vergleichsweise schnell deutlich werden, dass Zweiteres der Fall ist.

Jubiläen lösen im Falle der Vereinten Nationen seit vielen Jahrzehnten ganz überwiegend eher zwiespältige, nicht selten sogar gerade auch von ausgesprochen deutlicher Kritik geprägte Reaktionen aus.⁹ So sprach beispielsweise *Ernst-Otto Czempiel* anlässlich des 40. Geburtstages der UNO im Jahre 1985 von der „Funktionsuntüchtigkeit“ des durch diese Organisation etablierten Systems kollektiver Sicherheit.¹⁰ Und der bereits im Vorgenannten erwähnte *Carlos*

7 Vgl. hierzu beispielsweise *Stanger*, *Middle East Journal* 42 (1988), 260 ff.; *Heller*, *Journal of Contemporary History* 14 (1979), 515 ff.; sowie IGH, *Legal Consequences Arising from the Policies and Practices of Israel in the Occupied Palestinian Territories including East Jerusalem*, Advisory Opinion of 19 July 2024, Rn. 52 ff.

8 Hierzu IGH, *Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide in Sudan* (Sudan v. United Arab Emirates), Request for the Indication of Provisional Measures by Sudan of 5 March 2025; IGH, *Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide in Sudan* (Sudan v. United Arab Emirates), Order of 5 May 2025, para. 16 f.

9 Vgl. in diesem Zusammenhang unter anderem auch bereits knapp neun Jahre nach der Gründung der Vereinten Nationen die Rede des UN-Generalsekretärs, *Dag Hammarskjöld*, an der University of California am 13. Mai 1954, UN Press Release SG/382 of 13 May 1954, S. 1 („As we look back upon it now, we can see that the spring of 1945 was a favorable time for such an historic act of creation as the writing of the United Nations Charter. We can also see how far the hopes that were then aroused in many hearts out-ran the limitations of human nature. The mood of disillusion and of doubt that has followed is not, of course, a new phenomenon of our civilization.”).

10 *Czempiel*, *Vereinte Nationen* 1985, 154 (155).

Romulo konstatierte in diesem Zusammenhang, dass die Charta der Vereinten Nationen „heute aber nur den Rahmen für fortgesetzte internationale Anarchie, Streit und Konflikt [bietet], indem sie die Staaten, und besonders die mächtigen unter ihnen, geradezu einlädt, sich weiterhin nur um ihre kurzfristigen Interessen zu kümmern und nach kleinlichen Positionsgewinnen, die lediglich neue Zwietracht heraufbeschwören, zu streben“.¹¹

Zehn Jahre später, im Angesicht des 50. Jubiläums dieser internationalen Organisation im Jahre 1995, warnte *Richard von Weizsäcker* davor, dass „das allfällige Symptom der gegenwärtigen Krise der Vereinten Nationen [droht], zum Zeichen für ein endgültiges Scheitern der Weltorganisation zu werden“.¹² Und *Vera Lengsfeld* leitete beispielsweise ihren entsprechenden Beitrag aus Anlass dieses Jubiläums mit folgenden Worten ein: „In den Wochen vor den New Yorker Feierlichkeiten zum 50jährigen Bestehen der Uno wollte Feststimmung nicht aufkommen. Im Gegenteil gelangten die Vereinten Nationen an einen Tiefpunkt, was ihr Ansehen in der Weltöffentlichkeit angeht“.¹³ Die Vereinten Nationen, so *Lengsfeld* weiter, böten „im Sommer des Jubiläumsjahres“ ein „triste[s] Bild“,¹⁴ denn die UNO habe „gezeigt, daß sie nicht bereit und in der Lage ist, Völkermord zu unterbinden, eine Politik der Vertreibung zu stoppen, die im Rahmen des UN-Systems völkerrechtlich kodifizierten Menschenrechte zu schützen“.¹⁵ „Das 50jährige Bestehen der Vereinten Nationen“ – so ihr Fazit – „kann kein Anlaß für gerührte Festreden und Schönfärberei sein. Eine nüchterne, ehrliche Bilanz, die schmerzhaft ausfallen wird, ist notwendig“.¹⁶

Im Jahre 2005 konstatierte *Edward C. Luck* aus Anlass des nächsten runden Jubiläums der Weltorganisation folgendes: „Zu ihrem 60. Jahrestag ist die Stimmung am Amtssitz der Vereinten Nationen in der Turtle Bay ausgesprochen düster.“¹⁷ Bei *Georg Nolte* lesen wir in diesem Zusammenhang: „Krisen und Reformversuche kennzeichnen die Vereinten Nationen im sechzigsten Jahr ihres Bestehens. Heute stehen die UN nicht nur als kollektives Sicherheitssystem, sondern auch stellvertretend für das Völkerrecht insgesamt in der Diskussion.“¹⁸ Und *Karl Theodor Paschke* stellte in Reaktion auf den Verlauf und die Ergebnisse des Weltgipfels 2005, welcher vom 14. bis 16. September 2005 aus Anlass des 60. Geburtstages am Amtssitz der UNO in New York stattfand, deutlich ernüchtert und ernüchternd fest: „Der multilaterale Ruck – um eine in Deutschland geläufige Metapher zu gebrauchen –, den schon die Millenniums-Erklärung nicht bewirkt hat, ist auch diesmal ausgeblieben. Schlimmer noch: es hat einen weiteren Frustrationsschub gegeben.“¹⁹ Und, um nur noch ein weiteres Beispiel zur Verdeutlichung zu nennen, die nachfolgende Aussage von *Andreas Zumach* wurde nicht – wie man vielleicht zunächst nicht ganz fernliegender Weise annehmen könnte – anlässlich des 80. Geburtstages der Vereinten Nationen getätigt, sondern bereits vor zehn Jahren im Juni 2015 aus Anlass ihres 70. Jubiläums: „Es schien, als sei die Welt aus den Fugen geraten, und die UNO versage nur noch oder spiele überhaupt keine Rolle mehr.“²⁰

11 *Romulo*, Vereinte Nationen 1985, 137 (140).

12 *von Weizsäcker*, Vereinte Nationen 1995, 179.

13 *Lengsfeld*, Vereinte Nationen 1995, 204. Vgl. auch z.B. 50 Jahre Vereinte Nationen, Vereinte Nationen 1995, 175 („Und ausgerechnet im Jubiläumsjahr befinden sich die Vereinten Nationen offensichtlich in einer Krise.“).

14 *Lengsfeld*, Vereinte Nationen 1995, 204.

15 *Ibid.*, 205.

16 *Ibid.*, 206.

17 *Luck*, Vereinte Nationen 2005, 201.

18 *Nolte*, Vereinte Nationen 2005, 190.

19 *Paschke*, Vereinte Nationen 2005, 170 (171); vgl. auch z.B. *Bertrand*, Vereinte Nationen 2005, 174 („Im Herbst 2005 bleibt wenig bis nichts von den vom Generalsekretär der Vereinten Nationen vorgelegten und von einigen Mitgliedstaaten mitgetragenen Vorschlägen zur Reform der Vereinten Nationen.“).

20 *Zumach*, taz vom 26. Juni 2015, erhältlich im Internet unter: <<https://taz.de/70-Jahre-Vereinte-Nationen!/5206941/>> (zuletzt besucht am 20. Mai 2025). Siehe überdies aus Anlass des 70. Jubiläums der Vereinten Nationen exemplarisch *Papenfuß*, Vereinte Nationen 2015, 193 („Manch einer spricht von Überforderung. Andere sehen einen aufgeblähten

Bereits diese wenigen, mehr oder weniger zufällig ausgewählten Aussagen und Wahrnehmungen aus dem Kontext früherer runder Geburtstage der Vereinten Nationen lassen erahnen, dass die Jubiläen der Weltorganisation schon in der Vergangenheit selten unqualifiziert positive Feiertage gewesen sind. Und wenn wir ganz ehrlich sind, sind sie es eigentlich nie gewesen. Es gab also auch in dieser Hinsicht keine „gute alte Zeit“ der fröhlichen, von Zufriedenheit geprägten und gleichsam unbeschwerten „UNO-Geburtstage“.

Aber warum ist das so? Liegt das an einer Art von grundlegendem strukturellen Design-Fehler der Vereinten Nationen? Oder sind hierfür in erster Linie bzw. gerade auch andere Faktoren ausschlaggebend? Diesen Fragestellungen möchte ich mich vor dem Hintergrund des aktuellen und wieder einmal nicht uneingeschränkt zu Jubel und Begeisterung Anlass gebenden 80. Jahrestages der Vereinten Nationen in den nachfolgenden Betrachtungsschritten auf der Basis einiger Gedanken und Anmerkungen zuwenden.

Beamtenapparat. Die Hauptaufgabe, einen dritten Weltkrieg zu verhindern, wurde erfüllt. Doch die vielen blutigen Konflikte weltweit und die gegenwärtige Flüchtlingskrise schmälern diesen Erfolg.“).

B. Was haben wir geschaffen und geschafft? Die im Grundsatz herausforderungsadäquaten Ordnungsstrukturen der Vereinten Nationen

Um das Ergebnis der in diesem Abschnitt nachfolgend angestellten Überlegungen gleich vorwegzunehmen: Nach vorliegend vertretener Auffassung leiden die Vereinten Nationen im Hinblick auf die Bewältigung ihrer Aufgaben nicht unter einem grundlegenden strukturellen Design-Fehler. Sie sind schon im Kontext ihrer Gründung vor nunmehr bereits 80 Jahren im Prinzip mit herausforderungsadäquaten institutionellen und weiteren Ordnungsstrukturen ausgestattet worden. Dies gilt dabei für beide – vor dem Hintergrund des Konzepts der Klima- und Friedensinsel Helgoland – im vorliegenden Kontext besonders relevanten Rechtsgebiete bzw. Politikfelder, also sowohl für das Regime der internationalen Friedenssicherung als auch für die normative Adressierung des globalen Klimawandels unter Berücksichtigung der Ordnungs-idee der Klimagerechtigkeit.

I. Ordnungsstrukturen auf dem Gebiet der Friedenssicherung

Die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit stellen eine Kernaufgabe, wenn nicht sogar die zentrale Zwecksetzung, der Vereinten Nationen insgesamt dar.²¹ Dies folgt nicht allein aus den historischen Umständen, welche der Gründung dieser internationalen Organisation im Jahre 1945 zugrunde lagen, sondern unter anderem auch aus dem Befund, dass die Präambel der UN-Charta in prominenter Weise mit der Aussage beginnt, die Völker der Vereinten Nationen seien fest entschlossen, „künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren“.²² Überdies, um nur noch ein weiteres Indiz zu nennen, wird in Art. 1 Ziff. 1 UN-Charta als erstes Ziel²³ der Weltorganisation die Aufgabe formuliert, „den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen, Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterdrücken und internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen“.

Schon im Lichte dieser Bestimmungen ist es denn auch im Ergebnis nur konsequent – und wenig überraschend – dass das durch die Verabschiedung der UN-Charta erst begründete, neue Rechtsgebiet der internationalen Friedenssicherung²⁴ in seinen wesentlichen normativen Ordnungsstrukturen in materiellrechtlicher, institutioneller und prozeduraler Hinsicht in sehr

21 So auch statt vieler *Khan*, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus (Hrsg.), *Charter of the United Nations*, Bd. 1, Preamble, Rn. 16; *Kleinlein*, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus (Hrsg.), *Charter of the United Nations*, Bd. 1, Art. 1, Rn. 7. Siehe in diesem Zusammenhang überdies bereits IGH, *Certain Expenses of the United Nations (Article 17, Paragraph 2, of the Charter)*, (Vereinte Nationen), ICJ-Reports 1962, 151 (168) („The primary place ascribed to international peace and security is natural, since the fulfilment of the other purposes will be dependent upon the attainment of that basic condition.“).

22 Vgl. hierzu auch *Khan*, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus (Hrsg.), *Charter of the United Nations*, Bd. 1, Preamble, Rn. 16 („to open the text with a vigorous condemnation of war was ultimately undisputed. The key driver for the entire Charter project was indeed precisely that, ‘to save succeeding generations from the scourge of war’“).

23 Zu dieser insoweit unstrittigen Hierarchisierung der Ziele der Vereinten Nationen *Kleinlein*, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus (Hrsg.), *Charter of the United Nations*, Bd. 1, Art. 1, Rn. 7.

24 Allgemein zum Begriff des internationalen Friedenssicherungsrechts beispielsweise *Krajewski*, *Völkerrecht*, § 9, Rn. 1.

umfassender Weise bereits in diesem quasi-verfassungsrechtlichen Gründungsdokument der Vereinten Nationen selbst niederlegt ist. Den materiellrechtlichen Kern²⁵ des heutigen, durch die UN-Charta konstituierten internationalen Friedenssicherungsrechts bildet zunächst das in Art. 2 Ziff. 4 UN-Charta völkervertragsrechtlich statuierte sowie darüber hinaus Geltung als Völkergewohnheitsrecht beanspruchende Verbot jeder gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt.²⁶ Die letztgenannten Elemente dieser Bestimmung („gegen die territoriale Unversehrtheit“ etc.) werden dabei richtigerweise ganz überwiegend nicht als Qualifikationen verstanden, welche eine einschränkende Auslegung des Anwendungsbereichs des völkerrechtlichen Gewaltverbots nahelegen, sondern benennen – ohne eigenständig relevante Tatbestandsmerkmale zu sein – lediglich besonders schwerwiegende Verstöße gegen diese Rechtsregel.²⁷ Unabhängig von der mit der Androhung bzw. Anwendung von Gewalt verfolgten Zwecksetzung unterfällt somit jegliche Waffengewalt in den zwischenstaatlichen Beziehungen dem Anwendungsbereich des völkerrechtlichen Gewaltverbots.

Ein unilaterales militärisches Vorgehen von Staaten in den internationalen Beziehungen ist im Lichte des umfassenden Charakters der Verbotsnorm des Art. 2 Ziff. 4 UN-Charta nur dann als rechtmäßig anzusehen, wenn es sich auf einen völkerrechtlich anerkannten Rechtfertigungsgrund stützen kann. Die zentrale Regelung des internationalen Friedenssicherungsrechts der UN-Charta hierzu bildet das durch Art. 51 UN-Charta anerkannte – und überdies richtigerweise auch völkergewohnheitsrechtliche Geltung für sich beanspruchende²⁸ – Recht zur individuellen und kollektiven Selbstverteidigung im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen.²⁹ Der Ausgestaltung der unter anderem in den §§ 32 und 34 StGB sowie den §§ 227 ff. BGB normierten individuellen und kollektiven Notwehr- und rechtfertigenden Notstandsrechte im innerstaatlichen Bereich nicht unähnlich, stellt sich das einzelstaatliche völkerrechtliche Selbstverteidigungsrecht im Verhältnis zu den dem UN-Sicherheitsrat auf der Grundlage der UN-Charta übertragenen Friedenssicherungskompetenzen

25 In diesem Sinne auch beispielsweise IGH, *Case Concerning Armed Activities on the Territory of the Congo* (Democratic Republic of Congo v. Uganda), ICJ-Reports 2005, 168 (223) („The prohibition against the use of force is a cornerstone of the United Nations Charter.“).

26 Allgemein und eingehender zum Rechtscharakter und Regelungsgehalt des völkerrechtlichen Gewaltverbots siehe überdies beispielsweise IGH, *Case Concerning Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua* (Nicaragua v. Vereinigte Staaten von Amerika), ICJ-Reports 1986, 14 (97 ff.); *Tams*, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus (Hrsg.), *Charter of the United Nations*, Bd. 1, Art. 2 (4), Rn. 27 ff.; *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, *Völkerrecht*, Bd. I/3, 816 ff.; *Bothe*, in: Proelß (Hrsg.), *Völkerrecht*, 893 (902 ff.); *Klabbers*, *International Law*, 203 ff.; *Gill/Tibori-Szabo*, *The Use of Force*, 57 ff.; *Gray/Sanger*, in: Evans (Hrsg.), *International Law*, 592 (594 ff.); *Wittich*, in: Reinisch (Hrsg.), *Österreichisches Handbuch des Völkerrechts*, Bd. I, 425 ff.

27 Vgl. hierzu auch *Dahm/Delbrück/Wolfrum*, *Völkerrecht*, Bd. I/3, 823 f.; *von Arnould*, *Völkerrecht*, Rn. 1052; *Stein/von Buttlar/Kotzur*, *Völkerrecht*, § 44, Rn. 4; *Tams*, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus (Hrsg.), *Charter of the United Nations*, Bd. 1, Art. 2 (4), Rn. 95 ff.; *Peters/Petrig*, *Völkerrecht – Allgemeiner Teil*, 335; *Krajewski*, *Völkerrecht*, § 9 Rn. 26; *Nowrot/Schabacker*, *American University International Law Review* 14 (1998), 321 (335 ff.), m.w.N.

28 Zur Qualifizierung des Selbstverteidigungsrechts als Bestandteil des Völkergewohnheitsrechts siehe bereits statt vieler IGH, *Case Concerning Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua* (Nicaragua v. Vereinigte Staaten von Amerika), ICJ-Reports 1986, 14 (93 ff.); *Alexandrov*, *Self-Defense Against the Use of Force in International Law*, 93 ff.; *Aust*, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus (Hrsg.), *Charter of the United Nations*, Bd. 2, Art. 51, Rn. 10 ff.; *Heintschel von Heinegg*, in: Ipsen (Hrsg.), *Völkerrecht*, § 56, Rn. 4 f.; *Dinstein*, *War, Aggression and Self-Defence*, 198 f.

29 Zur Ordnungsidee kollektiver Selbstverteidigung und ihren Voraussetzungen vgl. statt vieler *Aust*, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus (Hrsg.), *Charter of the United Nations*, Bd. 2, Art. 51, Rn. 74 f.; *Henderson*, *The Use of Force and International Law*, 336 ff.; *Hobe*, *Einführung in das Völkerrecht*, 216. Insbesondere zur Unzulässigkeit einer aufgedrängten kollektiven Selbstverteidigung vgl. überdies schon IGH, *Case Concerning Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua* (Nicaragua v. Vereinigte Staaten von Amerika), ICJ-Reports 1986, 14 (104 ff.); IGH, *Case Concerning Oil Platforms* (Iran v. Vereinigte Staaten von Amerika), ICJ-Reports 2003, 161 (186); *Greenwood*, *Self-Defence*, Rn. 38, in: Peters (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 20. Mai 2025); *Verdross/Simma*, *Universelles Völkerrecht*, § 474.

jedoch als subsidiär dar. Auf der Grundlage von Art. 51 S. 1 UN-Charta besteht das Recht auf individuelle und kollektive Selbstverteidigung nämlich nur so lange, „bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat“.³⁰ Überdies ist der Sicherheitsrat gemäß Art. 51 S. 2 UN-Charta über in Ausübung des Selbstverteidigungsrechts ergriffene Maßnahmen sofort zu informieren.³¹ Diese Bestimmungen illustrieren bereits, dass es sich bei dem völkerrechtlichen Selbstverteidigungsrecht nach der konzeptionellen Ausgestaltung des Friedenssicherungsrechts der UN-Charta nicht um ein gleichsam freistehendes, autonomes bzw. alternatives Rechtfertigungsregime für die unilaterale Anwendung militärischer Gewalt in den internationalen Beziehungen handelt, sondern es vielmehr – ebenso wie die innerstaatlichen privaten Notwehr- und Nothilferechte – im Sinne eines nur subsidiär anwendbaren Selbsthilferechts in ein ebenfalls durch die UN-Charta etabliertes, übergeordnetes und gleichsam hoheitliches bzw. öffentliches Gewaltverhinderungsregime integriert ist.

Und diese letztgenannte Erkenntnis leitet dann auch schon über zu dem – neben dem in Art. 2 Ziff. 4 UN-Charta statuierten Gewaltverbot – zweiten Kernelement des auf der Grundlage der Charta der Vereinten Nationen verwirklichten Friedenssicherungsrechts. In Verfolgung der in Art. 1 Ziff. 1 UN-Charta statuierten Zielsetzung der Vereinten Nationen, „den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen“,³² etabliert das Gründungsdokument der Weltorganisation im Sinne einer gebotenen Ergänzung des völkerrechtlichen Gewaltverbots ein System kollektiver Sicherheit³³ mit dem UN-Sicherheitsrat als seinem institutionellen Zentrum. Die einem solchen System kollektiver Sicherheit immanente Vorstellung der Wahrung und Wiederherstellung des Friedens und der internationalen Sicherheit als einer gemeinsamen Aufgabe aller Mitglieder des Regimes, die überdies von gemeinsam getragenen Organen verwirklicht wird,³⁴ kommt in besonders deutlicher Weise in Art. 24 Abs. 1 UN-Charta zum Ausdruck. Danach übertragen die Mitglieder der Vereinten Nationen dem UN-Sicherheitsrat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, um ein schnelles und wirksames Handeln der Organisation zu gewährleisten, und erkennen dabei an, dass der UN-Sicherheitsrat bei der Wahrnehmung der sich aus dieser Verantwortung ergebenden Pflichten im Namen der Mitglieder handelt.³⁵

30 Zu der in dieser Regelung zum Ausdruck kommenden Subsidiarität des völkerrechtlichen Selbstverteidigungsrechts siehe exemplarisch *Gill/Tibori-Szabo*, *The Use of Force*, 111 ff.; *Henderson*, *The Use of Force and International Law*, 349 ff.; *von Arnould*, *Völkerrecht*, Rn. 1089; *Aust*, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus (Hrsg.), *Charter of the United Nations*, Bd. 2, Art. 51, Rn. 78 f.

31 Ein Unterlassen dieser gemäß Art. 51 S. 2 UN-Charta vorgesehenen Notifizierung des UN-Sicherheitsrates stellt nach verschiedentlich vertretener und zutreffender Auffassung zwar eine Verletzung der Verpflichtungen des entsprechenden Staates aus der UN-Charta dar, hat jedoch im Übrigen nicht die Rechtswidrigkeit und damit Verwirkung der Ausübung des Selbstverteidigungsrechts an sich zur Folge. Siehe hierzu unter anderem *Krajewski*, *Völkerrecht*, § 9, Rn. 95; *Dinstein*, *War, Aggression and Self-Defence*, 259 f.; *Gill/Tibori-Szabo*, *The Use of Force*, 112 f.; *Hernández*, *International Law*, 352; *Greenwood*, *Self-Defence*, Rn. 31, in: Peters (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 20. Mai 2025); *Henderson*, *The Use of Force and International Law*, 344 ff.; *Gornig*, *Völkerrecht*, § 45, Rn. 36; *Green*, *Virginia Journal of International Law* 55 (2015), 563 (592 ff.), m.w.N. Vgl. überdies IGH, *Case Concerning Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua* (Nicaragua v. Vereinigte Staaten von Amerika), ICJ-Reports 1986, 14 (105).

32 Hervorhebung durch Verfasser.

33 Allgemein zum Begriff und Konzept des Systems kollektiver Sicherheit selbst siehe statt vieler *Ruffert/Walter*, *Institutionalisiertes Völkerrecht*, Rn. 398; *Heintschel von Heinegg*, in: Ipsen (Hrsg.), *Völkerrecht*, § 57, Rn. 3; *de Wet/Wood*, *Collective Security*, Rn. 1 ff., in: Peters (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 20. Mai 2025).

34 So statt vieler *Krajewski*, *Völkerrecht*, § 9, Rn. 36.

35 Zum Bedeutungsgehalt dieser Bestimmung siehe *Peters*, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus (Hrsg.), *Charter of the United Nations*, Bd. 1, Art. 24, Rn. 11 ff., m.w.N.

Während die UN-Generalversammlung auch auf dem UN-Politikfeld der Friedenssicherung gemäß Art. 10 und Art. 11 Abs. 1 UN-Charta lediglich Empfehlungen an die Mitgliedstaaten richten kann, hat der Sicherheitsrat auf der Grundlage von Art. 25 UN-Charta zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des internationalen Friedens und der globalen Sicherheit auch die Möglichkeit, rechtsverbindliche Beschlüsse und Resolutionen zu fassen.³⁶ Die ihm zur Erfüllung dieser Aufgabe der Friedenssicherung eingeräumten Kompetenzen finden sich dabei laut Art. 24 Abs. 2 UN-Charta unter anderem in dem in besonderer Weise praxisrelevanten und regelmäßig im Fokus einschlägiger Diskussionen stehenden Kapitel VII der UN-Charta. Die weitreichenden Kompetenzen, die der UN-Sicherheitsrat auf der Grundlage dieses Kapitels in Anspruch nehmen kann, beziehen sich allerdings nicht auf alle völkerrechtlich relevanten Fragestellungen.³⁷ Vielmehr erfordern sie jeweils zunächst das Vorliegen und die Feststellung einer Friedensbedrohung bzw. eines Bruchs des Friedens oder einer Angriffshandlung i.S.d. Art. 39 UN-Charta. Während die Feststellung eines Bruchs des Friedens oder einer Angriffshandlung gemäß Art. 39 UN-Charta durch den Sicherheitsrat in den vergangenen nunmehr bereits 80 Jahren der Existenz der Vereinten Nationen nur sehr gelegentlich erfolgt ist,³⁸ kommt dem Begriff der Friedensbedrohung namentlich seit Beginn der 1990er Jahre in der Organpraxis dieses Gremiums eine erhebliche Bedeutung zu. Unter Zugrundelegung eines über die bloße Abwesenheit bewaffneter Konflikte hinausgehenden so genannten positiven Friedensbegriffs,³⁹ welcher auch die strukturellen Grundlagen und Voraussetzungen für ein konfliktfreies, gutes Leben zwischen den Menschen und Völkern und damit die Schaffung und Erhaltung von gesellschaftlichen Strukturen, die Konflikten nachhaltig entgegenwirken, in den Blick nimmt, hat der Sicherheitsrat – in konkreten Situationen und bezogen auf spezifische Herausforderungen in einzelnen Staaten und Regionen – beispielsweise auch bereits die Existenz rassistischer Regime,⁴⁰ den Ausbruch von bestimmten Pandemien,⁴¹ massive Menschenrechtsverletzungen und Flüchtlingsströme,⁴² Menschenhandel und das Schmuggeln von Flüchtlingen,⁴³ den Sturz

36 Eingehender zu dieser Regelung *Peters*, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus (Hrsg.), *Charter of the United Nations*, Bd. 1, Art. 25, Rn. 8 ff.

37 Exemplarisch *Krajewski*, *Völkerrecht*, § 9 Rn. 45 („Das System der kollektiven Sicherheit ist kein allgemeines völkerrechtliches Sanktionssystem, sondern richtet sich gegen Friedensbedrohungen und -brüche.“).

38 Zu diesem Befund mit entsprechenden Beispielen auch bereits statt vieler *de Wet*, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus (Hrsg.), *Charter of the United Nations*, Bd. 2, Art. 39, Rn. 51 ff.; *Krajewski*, *Völkerrecht*, § 9 Rn. 47 f.

39 Eingehender zu den Bedeutungsgehalten des positiven Friedensbegriffs *Randelzhofer*, in: Delbrück (Hrsg.), *Völkerrecht und Kriegsverhütung*, 13 ff.; *Delbrück*, in: Kewenig (Hrsg.), *Vereinten Nationen im Wandel*, 131 (138 ff.); *ders.*, in: *ders.*, *Konstitution des Friedens*, 9 (16 ff.); *Zsifkovits*, in: Weiler/Zsifkovits (Hrsg.), *Unterwegs zum Frieden*, 173 (179 ff.); *Tietje*, *Die Rolle der Vereinten Nationen*, 18; *ders./Nowrot*, in: *dies.* (Hrsg.), *Verfassungsrechtliche Dimensionen des Internationalen Wirtschaftsrechts*, 9 (16); *Hobe*, *Duquesne University Law Review* 40 (2002), 655 (658 f.); *ders.*, in: *ders.* (Hrsg.), *Präambel der UN-Charta*, 59 (67 f.); *de Wet*, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus (Hrsg.), *Charter of the United Nations*, Bd. 2, Art. 39, Rn. 7 ff.; sowie *Gading*, *Der Schutz grundlegender Menschenrechte durch militärische Maßnahmen des Sicherheitsrates*, 82 ff., mit weiteren Nachweisen insbesondere auch zu dem vormalig vor allem in der Politikwissenschaft vertretenen so genannten negativen Friedensbegriff, welcher sich allein durch die Abwesenheit von Krieg definierte.

40 So beispielsweise UN SC Res. 217 (1965) vom 20. November 1965 in Bezug auf die Situation in Südrhodesien; sowie UN SC Res. 418 (1977) vom 4. November 1977 in Bezug auf die Situation in Südafrika.

41 Vgl. explizit UN SC Res. 2177 (2014) vom 18. September 2014 in Bezug auf den Ausbruch einer Ebola-Pandemie in Afrika; siehe in diesem Kontext auch unter anderem UN SC Res. 1308 (2000) vom 17. Juli 2000 (HIV/AIDS); UN SC Res. 2439 (2018) vom 30. Oktober 2018 (Ebola); sowie in jüngerer Zeit in Bezug auf COVID-19 beispielsweise UN SC Res. 2532 (2020) vom 1. Juli 2020; und UN SC Res. 2565 (2021) vom 26. Februar 2021, Präambel („*Considering that the unprecedented extent of the COVID-19 pandemic is likely to endanger the maintenance of international peace and security*“) (Hervorhebung im Original). Siehe hierzu auch unter anderem *Pobjie*, *ZaöRV* 81 (2021), 117 ff.

42 Hierzu exemplarisch UN SC Res. 688 (1991) vom 8. April 1991 zur Situation im Nordirak; UN SC Res. 824 (1993) vom 6. Mai 1993 zur Situation in Bosnien und Herzegowina; UN SC Res. 918 (1994) vom 17. Mai 1994 zur Situation in Ruanda; UN SC Res. 1101 (1997) vom 28. März 1997 zur Situation in Albanien; UN SC Res. 1199 (1998) vom 23. September 1998 zur Situation im Kosovo; UN SC Res. 1973 (2011) vom 17. März 2011 zur Situation in Libyen.

43 Siehe unter anderem UN SC Res. 2240 (2015) vom 9. Oktober 2015 in Bezug auf die Situation in Libyen.

demokratisch legitimerter Regierungen⁴⁴ sowie weitere gesellschaftsdestabilisierende Faktoren und humanitäre Krisen als Friedensbedrohungen i.S.d. Art. 39 UN-Charta qualifiziert.

Der UN-Sicherheitsrat hat in seiner bisherigen Praxis jedoch nicht nur das Vorliegen von Friedensbedrohungen i.S.d. Art. 39 UN-Charta in konkreten Situationen und damit bezogen auf spezifische Herausforderungen in einzelnen Staaten und Regionen festgestellt, sondern im Einklang mit seinen Kompetenzen nach der UN-Charta⁴⁵ auch bestimmte abstrakte Phänomene und Bedrohungsszenarien in dieser Weise charakterisiert.⁴⁶ Dies gilt zunächst namentlich für das Phänomen und die Akte des internationalen Terrorismus, welche dieses Hauptorgan der Vereinten Nationen seit Beginn der 2000er Jahre⁴⁷ bereits verschiedentlich, unabhängig von einer konkreten Situation, als *per se* eine Friedensbedrohung gemäß Kapitel VII der UN-Charta qualifiziert hat. Exemplarisch sei hier auf seine Feststellung in Resolution 2462 (2019) vom 28. März 2019 verwiesen, „that terrorism in all forms and manifestations constitutes one of the most serious threats to international peace and security“.⁴⁸ Gleiches gilt in diesem Zusammenhang für „linkages between international terrorism and organized crime, whether domestic or transnational, which constitute a serious challenge and a threat to international security“⁴⁹ sowie für das Phänomen ausländischer Mitglieder von Terrorgruppen.⁵⁰ Ein weiteres abstraktes Handlungsfeld bzw. Szenario, welches der UN-Sicherheitsrat überdies in seiner Praxis bereits gemäß Art. 39 UN-Charta als *per se* den Weltfrieden und die internationale Sicherheit bedrohend qualifiziert hat, bildet die Weiterverbreitung von nuklearen, biologischen und chemischen Waffen sowie ihrer Trägersysteme. In seiner Resolution 1540 (2004) vom 28. April 2004 stellt er diesbezüglich fest, „that proliferation of nuclear, chemical and biological weapons, as well as their means of delivery, constitutes a threat to international peace and security“.⁵¹

Im Falle einer entsprechenden Feststellung des Vorliegens einer Friedensbedrohung, eines Bruchs des Friedens bzw. einer Angriffshandlung i.S.d. Art. 39 UN-Charta gewährt Kapitel VII dem UN-Sicherheitsrat – wie nicht zuletzt auch seine Organpraxis in den vergangenen Jahrzehnten verdeutlicht – eine Vielzahl an Optionen, in völkerrechtlich zulässiger Weise gerade auch rechtsverbindliche Maßnahmen zu beschließen, um die Wahrung bzw. Wiederherstellung des Friedens und der internationalen Sicherheit zu fördern. Besonders augenfällig wird dies zunächst in Anbetracht der diesem Hauptorgan nach vielfach vertretener und zutreffender Auffassung zustehenden – und in den vergangenen Jahrzehnten bekanntermaßen bereits verschiedentlich in Anspruch genommenen⁵² – Kompetenz, im Sinne einer Ausnahme vom

44 Vgl. beispielsweise UN SC Res. 940 (1994) vom 31. Juli 1994 in Bezug auf die Situation in Haiti; UN SC Res. 1132 (1997) vom 8. Oktober 1997 in Bezug auf die Situation in Sierra Leone; sowie UN SC Res. 2056 (2012) vom 5. Juli 2012 in Bezug auf die Situation in Mali.

45 So im Hinblick auf die Qualifizierung abstrakter Gefahren und Phänomene als Friedensbedrohung i.S.d. Art. 39 UN-Charta durch den Sicherheitsrat auch bereits unter anderem *Wolfrum*, in: Dicke u.a. (Hrsg.), *Liber amicorum Jost Delbrück*, 865 (874 f.); *Talmon*, *American Journal of International Law* 99 (2005), 175 (180 f.); *Penny*, in: Scott/Ku (Hrsg.), *Climate Change and the UN Security Council*, 25 (39 ff.); *Aston*, *ZaöRV* 62 (2002), 257 (277 ff.); *ders.*, *Sekundärgesetzgebung internationaler Organisationen*, 89 ff., m.w.N. auch zur Gegenauffassung.

46 Vgl. hierzu auch *de Wet/Wood*, *Peace, Threat to the*, Rn. 36, in: Peters (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 20. Mai 2025) („so-called ‘generic’ threats to the peace“).

47 Siehe erstmals UN SC Res. 1373 (2001) vom 28. September 2001, Präambel.

48 UN SC Res. 2462 (2019) vom 28. März 2019, Präambel. Vgl. überdies exemplarisch UN SC Res. 1566 (2004) vom 8. Oktober 2004; UN SC Res. 1989 (2011) vom 17. Juni 2011; UN SC Res. 2178 (2014) vom 24. September 2014; UN SC Res. 2249 (2015) vom 20. November 2015; UN SC Res. 2396 (2017) vom 21. Dezember 2017.

49 UN SC Res. 2482 (2019) vom 19. Juli 2019, para. 1.

50 UN SC Res. 2178 (2014) vom 24. September 2014.

51 UN SC Res. 1540 (2004) vom 28. April 2004, Präambel.

52 Exemplarisch sei hier verwiesen auf UN SC Res. 678 (1990) vom 29. November 1990, Rn. 2 („Authorizes Member States co-operating with the Government of Kuwait, unless Iraq on or before 15 January 1991 fully implements, as set forth in paragraph 1 above, the above-mentioned resolutions, to use all necessary means to uphold and implement

völkerrechtlichen Gewaltverbot auf der Grundlage von Art. 42 S. 2 i.V.m. Art. 48 Abs. 1 UN-Charta einzelne oder auch alle Mitglieder der Vereinten Nationen zur Anwendung militärischer Gewalt zu autorisieren;⁵³ also militärische Kollektivmaßnahmen zur Wiederherstellung des Friedens zu legitimieren. Das sehr breite Reaktionsspektrum, welches dem UN-Sicherheitsrat vor dem Hintergrund seiner grundsätzlichen ordnungsstrukturellen Ausgestaltung und namentlich auf der Basis von Kapitel VII der UN-Charta im Bereich des internationalen Friedenssicherungsrechts zugestanden wird, zeigt sich aber insbesondere auch, wenn man einen Blick auf seine Kompetenz gemäß Art. 41 UN-Charta zum Erlass verbindlicher Maßnahmen nichtmilitärischen Charakters wirft. Über die Verhängung von Wirtschaftssanktionen gegen Staaten, Individuen und andere nichtstaatliche Akteure hinaus,⁵⁴ umfasst der Kreis der von diesem Hauptorgan in der Vergangenheit auf dieser Ermächtigungsgrundlage beschlossenen Maßnahmen unter anderem auch die Auferlegung von abstrakt-generellen Staatenpflichten insbesondere im Kontext der Bekämpfung des internationalen Terrorismus,⁵⁵ die Errichtung internationaler Straftribunale⁵⁶ sowie die temporäre Übernahme ziviler Regierungs- und Verwaltungsaufgaben in einzelnen Territorien.⁵⁷

Bereits dieser kurze Überblick über die Kompetenzen und ihre Anwendung in der bisherigen Organpraxis kann als deutliches Indiz dafür gewertet werden, dass das System kollektiver Sicherheit der Vereinten Nationen mit dem UN-Sicherheitsrat als institutionellem Zentrum durchaus mit herausforderungsadäquaten Ordnungsstrukturen ausgestattet ist, um in vielfältiger und prinzipiell auch effektiver Weise einen signifikanten Beitrag zur globalen Wahrung bzw. Wiederherstellung des Friedens und der internationalen Sicherheit zu leisten. Gleichwohl ist aber natürlich – und bedauerlicherweise – auch zu konstatieren, dass die Implementierungsmechanismen dieses Sicherheitssystems der Vereinten Nationen in vielen Situationen einer objektiv gegebenen Bedrohung oder eines Bruchs des internationalen Friedens nicht aktiviert worden sind.

Dies ist bekanntermaßen nicht zuletzt – und nicht zu gering – auf ein weiteres strukturelles Element dieses Systems kollektiver Sicherheit im Allgemeinen und des UN-Sicherheitsrates im Besonderen zurückzuführen, nämlich dem Umstand, dass die fünf ständigen Mitglieder dieses Gremiums im Rahmen des in Art. 27 UN-Charta normierten Abstimmungsverfahrens allen Beschlüssen, die nicht Verfahrensfragen betreffen, ihre individuelle Zustimmung

resolution 660 (1990) and all subsequent relevant resolutions and to restore international peace and security in the area; [...]”) (Hervorhebung im Original); UN SC Res. 794 (1992) vom 3. Dezember 1992, Rn. 16; UN SC Res. 940 (1994) vom 31. Juli 1994, Rn. 4; UN Sec Res. 1973 (2011) vom 17. März 2011, Rn. 4 und 8.

- 53 Allgemein hierzu sowie zu den Hintergründen für diesen Autorisierungsansatz vgl. statt vieler *Sarooshi*, *The United Nations and the Development of Collective Security*, 142 ff.; *Chesterman*, *Just War or Just Peace?*, 163 ff.; *Krajewski*, *Völkerrecht*, § 9, Rn. 61 ff.; *Gray*, *International Law and the Use of Force*, 341 ff.; *von Arnould*, *Völkerrecht*, Rn. 1066 ff.; *Henderson*, *The Use of Force*, 153 ff.; *de Wet*, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus (Hrsg.), *Charter of the United Nations*, Bd. 2, Art. 42, Rn. 12 ff.; *Tietje/Nowrot*, in: de Nève/Dobner/Göhlert/Wolf (Hrsg.), *Terror, Krieg und die Folgen*, 185 (203 ff.); *Heintschel von Heinegg*, in: Ipsen (Hrsg.), *Völkerrecht*, § 57, Rn. 19 ff.; *Hernández*, *International Law*, 367 ff.; *Nowrot/Schabacker*, *American University International Law Review* 14 (1998), 321 (352 ff.); *Stein/von Buttlar/Kotzur*, *Völkerrecht*, § 54, Rn. 13 ff.; *Blokker*, *European Journal of International Law* 11 (2000), 541 ff.; *Higgins/Webb/Akande/Sivakumaran/Sloan*, *Oppenheim’s International Law, United Nations*, Bd. II, 999 ff.
- 54 Eingehender hierzu statt sehr vieler *de Wet*, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus (Hrsg.), *Charter of the United Nations*, Bd. 2, Art. 41, Rn. 15 ff., m.umf.N.
- 55 Siehe exemplarisch UN SC Res. 1373 (2001) vom 28. September 2001, paras. 1 ff.; UN SC Res. 2178 (2014) vom 24. September 2014, paras. 2 ff.; UN SC Res. 2462 (2019) vom 28. März 2019, paras. 1 ff. Vgl. hierzu auch noch *infra* unter B.II.
- 56 Vgl. UN SC Res. 808 (1993) vom 22. Februar 1993 in Bezug auf das frühere Jugoslawien; sowie UN SC Res. 955 (1994) vom 8. November 1994 im Hinblick auf Ruanda.
- 57 Exemplarisch UN SC Res. 1244 (1999) vom 10. Juni 1999 im Hinblick auf den Kosovo; sowie UN SC Res. 1272 (1999) vom 25. Oktober 1999 in Bezug auf Osttimor. Siehe hierzu auch beispielsweise *de Wet*, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus (Hrsg.), *Charter of the United Nations*, Bd. 2, Art. 41, Rn. 26 ff.

erteilen oder sich zumindest – gewohnheitsrechtlich anerkannt⁵⁸ – enthalten bzw. abwesend sein müssen. Diese Art von individuellem „Veto-Recht“ der fünf ständigen Mitglieder des UN-Sicherheitsrates,⁵⁹ welches überdies gemäß Art. 27 Abs. 3 UN-Charta durch eine Verpflichtung zur Stimmenthaltung streitbeteiligter Mitglieder nur im Falle von Beschlüssen zur friedlichen Streitbeilegung nach Kapitel VI und Art. 52 Abs. 3 UN-Charta, nicht aber insbesondere bei den vorliegend relevanten Beschlüssen über Maßnahmen nach Kapitel VII UN-Charta gleichsam „neutralisiert“ wird,⁶⁰ ist – ebenso wie die nicht selten als „elitär“ und heute überdies deutlich „veraltet“ wahrgenommene mitgliedschaftliche Zusammensetzung dieses Hauptorgans allgemein – bereits seit langem, verschiedentlich und zum Teil sehr nachdrücklich kritisiert worden. Dies gilt – vor allem in Bezug auf die „Veto-Position“ der fünf ständigen Mitglieder – schon für die insoweit sehr kontroversen Verhandlungen im Rahmen der Gründungskonferenz der Vereinten Nationen in San Francisco vor nunmehr bereits 80 Jahren.⁶¹

Im Hinblick auf das im Grundsatz selbstverständlich keineswegs unberechtigte Unbehagen über dieses strukturelle Element und seine Konsequenzen, möchte ich mich hier auf vier knapp ausgeführte Gesichtspunkte beschränken. Zunächst ist daran zu erinnern, dass der Status eines mit einem umfassenden „Veto-Recht“ ausgestatteten ständigen Mitglieds im Sicherheitsrat insbesondere für die Sowjetunion und die USA von Anfang an nichts weniger als gleichsam eine *conditio sine qua non* für ihre Zustimmung zur Gründung der Vereinten Nationen gewesen ist. Mit anderen Worten, ohne dieses strukturelle Element hätte es mit sehr großer Wahrscheinlichkeit im Jahre 1945 überhaupt keine neue Weltorganisation bzw. zumindest keine entsprechende internationale Organisation mit so weitreichenden Kompetenzen im Bereich der Friedenssicherung gegeben. Weiterhin ist zu konstatieren, dass, einerseits, die ständigen Mitglieder des UN-Sicherheitsrates nach Gründung der Vereinten Nationen zu keinem Zeitpunkt – und dies gilt zweifelsohne auch für die Jetztzeit – eine ernsthafte Bereitschaft auch nur angedeutet haben, ihren aktuellen Rechtsstatus in diesem Gremium in grundlegender Weise zu reformieren und dass, andererseits, eine entsprechende Änderung bzw. Revision der UN-Charta gegen den Willen eines der derzeitigen ständigen Mitglieder im Lichte der einschlägigen Verfahrensbestimmungen der Art. 108 und Art. 109 Abs. 2 UN-Charta⁶² rechtlich ausgeschlossen ist.

Es ist allerdings, und dies bildet den dritten Gesichtspunkt, in diesem Kontext auch hervorzuheben, dass es namentlich von Seiten der UN-Generalversammlung in der bisherigen Geschichte der Vereinten Nationen immer wieder auch normativ relevante Bemühungen gegeben hat, in Fällen der Nichtaktivierung der Implementierungsmechanismen des Systems kollektiver Sicherheit aufgrund der Nichtzustimmung eines ständigen Mitglieds des UN-Sicherheitsrates gleichsam alternative Abhilfestrategien zu entwickeln und zu artikulieren.

58 Hierzu IGH, *Legal Consequences for States of the Continued Presence of South Africa in Namibia (South West Africa) Notwithstanding Security Council Resolution 276 (1970)* (Vereinte Nationen), ICJ-Reports 1971, 16 (22); Zimmermann, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus (Hrsg.), *Charter of the United Nations*, Bd. 1, Art. 27, Rn. 177 ff.; Higgins/Webb/Akande/Sivakumaran/Sloan, *Oppenheim's International Law*, United Nations, Bd. I, 376.

59 Trotz der allgemeinen Gebräuchlichkeit dieses Terminus handelt es sich rechtstechnisch betrachtet hierbei allerdings nicht um ein nachträglich wirkendes „Veto“, sondern um eine besondere Ausgestaltung des Abstimmungsverfahrens selbst, vgl. z.B. Epping, in: Ipsen (Hrsg.), *Völkerrecht*, § 8, Rn. 151.

60 Siehe auch von Arnould, *Völkerrecht*, Rn. 153; Zimmermann, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus (Hrsg.), *Charter of the United Nations*, Bd. 1, Art. 27, Rn. 207 ff.

61 Eingehender hierzu exemplarisch Kaltöfen, *Vereinte Nationen* 2015, 201 (202 ff.); Romulo, *Vereinte Nationen* 1985, 137 (138 ff.); Khan, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus (Hrsg.), *Charter of the United Nations*, Bd. 1, *Drafting History*, Rn. 46 ff.; Fassbender, *Veto*, Rn. 10 ff., in: Peters (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 20. Mai 2025).

62 Hierzu speziell im Hinblick auf die Rolle der ständigen Mitglieder des UN-Sicherheitsrates im Rahmen dieser Änderungsprozesse vgl. Vöney, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus (Hrsg.), *Charter of the United Nations*, Bd. 2, Art. 108, Rn. 36 ff.; dies., in: Simma/Khan/Nolte/Paulus (Hrsg.), *Charter of the United Nations*, Bd. 2, Art. 109, Rn. 22.

Über die berühmte „Uniting for Peace“-Resolution 377 (V) der Generalversammlung vom 3. November 1950⁶³ hinaus, sei hier aus der Perspektive der vergangenen 10 Jahre seit dem 70. Jubiläum der Weltorganisation vor allem auf die, in Reaktion auf den Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine angenommene, Resolution 76/262 vom 26. April 2022 mit dem Titel „Standing Mandate for a General Assembly Debate when a Veto is Cast in the Security Council“ verwiesen. Diese Resolution etabliert ein neues Verfahren, demzufolge als Reaktion auf jedes „Veto“ im UN-Sicherheitsrat innerhalb von zehn Tagen eine Sitzung der UN-Generalversammlung einzuberufen ist, um die entsprechende Situation und die Konsequenzen aus dem „Veto“ zu diskutieren und zu bewerten.⁶⁴ Und schließlich ist, viertens und letztens, in Anbetracht des Vorgenannten wohl gleichsam als Fazit zu diesem Themenbereich festzustellen und festzuhalten, dass, wer mehr als solche alternativen und natürlich in der Praxis nur partiell Wirksamkeit entfaltenden Abhilfestrategien im Sinne einer grundlegenden Reform der Struktur des UN-Sicherheitsrates ernsthaft anstrebt, dies nach aktuellem Stand und bis auf Weiteres nur um den Preis der Aufgabe der Vereinten Nationen und Etablierung einer neuen globalen Sicherheitsorganisation erreichen kann. In diesem Fall gilt also: Wer in dieser Hinsicht etwas grundlegend ändern will, muss etwas grundlegend Neues schaffen – und damit auch etwas Existierendes beenden bzw. ihm den Grund entziehen. Solche Gedankenspiele lassen sich in der Tat auch in den vergangenen zehn Jahren seit dem 70. Geburtstag der Vereinten Nationen nachweisen.⁶⁵ Ob sie sich als realistisch oder auch nur wünschenswert darstellen, soll an dieser Stelle nicht zuletzt aus Respekt vor unserem „Jubilar“, dessen „letztes Stündlein“ dann zwangsläufig geschlagen hätte, nicht weiter erörtert werden. Überdies sollten solche Überlegungen nicht vergessen machen, dass, wie bereits angedeutet, das System kollektiver Sicherheit der Vereinten Nationen mit dem UN-Sicherheitsrat als institutionellem Zentrum im Prinzip durchaus mit herausforderungsadäquaten Ordnungsstrukturen ausgestattet ist, um in vielfältiger und prinzipiell auch effektiver Weise einen signifikanten Beitrag zur globalen Wahrung bzw. Wiederherstellung des Friedens und der internationalen Sicherheit zu leisten; jedenfalls in den Fällen, in denen sich die ständigen Mitglieder dieses Gremiums im Sinne des Art. 24 Abs. 1 UN-Charta der sich aus der Hauptverantwortung des UN-Sicherheitsrates für die Friedenssicherung ergebenden Pflichten bewusst sind und dementsprechend im wahrsten Sinne des Wortes verantwortungsbewusst handeln. Auf diese Erkenntnis wird noch zurückzukommen sein.⁶⁶

63 UN GA Res. 377 (V) vom 3. November 1950. Eingehender zur „Uniting for Peace“-Resolution siehe statt vieler *Schmahl*, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus (Hrsg.), *Charter of the United Nations*, Bd. 1, Art. 10, Rn. 38 ff.; *Tomuschat*, *Die Friedens-Warte* 76 (2001), 289 ff.; *Binder*, *Uniting for Peace Resolution (1950)*, Rn. 2 ff., in: Peters (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 20. Mai 2025); *Higgins/Webb/Akande/Sivakumaran/Sloan*, *Oppenheim’s International Law, United Nations*, Bd. I, 58 ff.

64 UN GA Res. 76/262 vom 26. April 2022, para. 1. Vgl. hierzu auch *von Arnould*, *Völkerrecht*, Rn. 156.

65 Vgl. exemplarisch die Anregungen des ukrainischen Präsidenten *Wolodymyr Selenskyj* in seiner Videoansprache im UN-Sicherheitsrat am 5. April 2022. Hierzu unter anderem den Beitrag „Ukrainischer Präsident Selenskyj: UNO muss sich reformieren oder auflösen“, erhältlich im Internet unter: <<https://www.democracywithoutborders.org/de/22542/ukrainischer-praesident-selenskyj-uno-muss-sich-reformieren-oder-aufloesen/>> (zuletzt besucht am 20. Mai 2025); *Stein/von Buttlar/Kotzur*, *Völkerrecht*, § 24, Rn. 28.

66 Siehe *infra* unter C.

II. Ordnungsstrukturen zur Förderung der Klimagerechtigkeit

Im Unterschied zum internationalen Friedenssicherungsrecht, dessen wesentliche normative Ordnungsstrukturen in materiellrechtlicher, prozeduraler und institutioneller Hinsicht, wie im Vorgenannten überblicksartig dargelegt,⁶⁷ in umfassenderer Weise bereits in der UN-Charta selbst niedergelegt sind, findet die Bewahrung des Weltklimas als globaler Gemeinwohlbelang, welcher heute aus zahlreichen allgemein bekannten Gründen vollkommen zu Recht als eine der zentralen Herausforderungen der Menschheit insgesamt angesehen wird,⁶⁸ in dieser quasi-verfassungsrechtlichen Grundlage der Vereinten Nationen überhaupt keine Erwähnung. Diese „Leerstelle“ in der UN-Charta ist natürlich vergleichsweise leicht erklärbar. Obgleich einige Naturwissenschaftler das Phänomen der fortschreitenden Erwärmung der Erdatmosphäre im Grundsatz bereits seit Ende des 19. Jahrhunderts identifiziert und erforscht hatten,⁶⁹ erfuhren der globale Klimawandel und die Gebotenheit politischer sowie regulatorischer Initiativen zu seiner Eindämmung erst in den 1980er Jahren – und damit rund 40 Jahre nach Gründung der Vereinten Nationen – wachsende öffentliche Aufmerksamkeit.

Und seit diesem Zeitpunkt gehören denn auch die Organe der Weltorganisation zu den aktuell bzw. potentiell bedeutenden Akteuren auf diesem transnationalen Politikfeld. Im Gegensatz zum internationalen Friedenssicherungsrecht mit dem UN-Sicherheitsrat als dem Zentrum des durch die Vereinten Nationen etablierten Systems kollektiver Sicherheit, ist es auf dem Gebiet der Bekämpfung des globalen Klimawandels allerdings traditionell in erster Linie die UN-Generalversammlung gewesen, von der wichtige Unterstützungs- und Impulsgebungsaktivitäten im Rahmen der entsprechenden transnationalen Diskurse und Rechtsetzungsbemühungen ausgegangen sind.⁷⁰ Dies verdeutlichte beispielsweise bereits die Entscheidung dieses Hauptorgans der Vereinten Nationen, die Etablierung eines von der World Meteorological Organization (WMO) und dem United Nations Environment Programme (UNEP) im Jahre

67 Siehe *supra* unter B.I.

68 Exemplarisch für den Klimaschutz aus dem rechtswissenschaftlichen Schrifttum mit großem Nachdruck in jüngerer Zeit *Groß*, JZ 2024, 893 ff., vgl. u.a. *ibid.*, 900 („Ein so weitreichendes Staatsversagen kann nicht durch kleine Reformen korrigiert werden. Durch die Erderwärmung als das gravierendste gesellschaftliche Problem der Gegenwart mit einer originär globalen Natur stehen die Grundlagen der industriellen Entwicklung der letzten beiden Jahrhunderte in Frage. Die notwendigen Veränderungen sind viel weitergehend, als es meist in der öffentlichen Debatte thematisiert wird, denn die bisherigen Minderungserfolge sind unzureichend.“). Siehe weiterhin statt sehr vieler auch beispielsweise *Franzius*, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 81 (2022), 383 (384) („Die Bekämpfung des Klimawandels ist eine Jahrhundertaufgabe.“); *Markus*, ZaöRV 76 (2016), 715 (717) („Der Klimawandel stellt ein globales Rechtsproblem *par excellence* dar.“) (Hervorhebung im Original); *Paulus*, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 84 (2025), 9 (19 f.) („Eine weitere Herausforderung liegt in den beiden großen ökologischen Fragen unserer Zeit, dem menschengemachten Klimawandel und dem Artensterben. Auf beide gibt es keine nationale oder europäische, sondern nur eine globale Antwort. Die Koordinationsaufgabe ist gewaltig, ebenso wie die Schwierigkeiten bei der Durchsetzung gefundener Lösungen.“); *Wolff/Hellwege*, in: Hellwege/Wolff (Hrsg.), Klimakrisenrecht, 3 („Im Zeitalter der Polykrise ragt eine Krise heraus: die Klimakrise. Ihre Bewältigung durch eine ‚große Transformation‘ ist die vordringliche Aufgabe unserer Zeit [...]“); *ibid.*, 5 f. („Angesichts des wissenschaftlichen Konsenses über Gründe und Folgen der Erderwärmung besteht heute weitgehende Einigkeit, dass die Bekämpfung der Klimakrise eine epochale Herausforderung für die Menschheit darstellt. Zur Größe der Aufgabe kommt erschwerend der zeitliche Handlungsdruck hinzu. Nach Einschätzung des IPCC schließt sich bereits das Zeitfenster, in dem eine lebenswerte und nachhaltige Zukunft für alle gesichert werden kann. Die in diesem Jahrzehnt getroffenen Entscheidungen und durchgeführten Maßnahmen werden sich – so der Weltklimarat – nicht nur jetzt, sondern in den nächsten Jahrzehnten, Jahrhunderten und gar Jahrtausenden auswirken.“), unter Verweis auf Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC), Climate Change 2023 – Synthesis Report: Summary for Policymakers, 2023, 24 ff.

69 Hierzu unter anderem *Bodansky*, Yale Journal of International Law 18 (1993), 451 (458); *Sprinz*, Die Friedens-Warte 73 (1998), 25 (29).

70 Allgemein zu dieser Funktion der UN-Generalversammlung im Rahmen der Rechtsetzungsaktivitäten im internationalen System statt vieler *de Serpa Soares*, Vereinte Nationen 2015, 215 (217), m.w.N.

1988 gegründeten Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC)⁷¹ auf der Grundlage seiner am 6. Dezember 1988 angenommenen Resolution 43/53 mit dem Titel „Protection of Global Climate for Present and Future Generations of Mankind“ mit großem Nachdruck zu befürworten und zu unterstützen.⁷²

Gleiches gilt nachfolgend für den Prozess der Schaffung völkervertragsrechtlicher Rahmenbedingungen und -vorgaben mit dem Ziel der Verwirklichung des globalen Gemeinwohlbelangs Klimabewahrung, in dem die UN-Generalversammlung ebenfalls eine wesentliche Rolle gespielt hat. Zwar bringt die UN-Generalversammlung in ihrer bereits angeführten Resolution aus dem Jahre 1988 auch schon unter anderem ihre Entschlossenheit und Überzeugung zum Ausdruck, dass „necessary and timely action should be taken to deal with climate change within a global framework“.⁷³ Der Prozess einer völkervertragsrechtlichen Adressierung des globalen Klimawandels trat jedoch erst nachfolgend, und dies wiederum auf einen Normgebungsimpuls der Weltorganisation hin, mit der Entscheidung dieses Hauptorgans der Vereinten Nationen vom 21. Dezember 1990, ein „Intergovernmental Negotiating Committee“ zur Ausarbeitung einer „effective framework convention on climate change, containing appropriate commitments“ einzusetzen,⁷⁴ in seine operative Phase ein.⁷⁵ Im Rahmen dieses Komitees konnten die entsprechenden Vertragsverhandlungen sodann in der Tat im Zeitraum von Februar 1991 bis Mai 1992 erfolgreich abgeschlossen werden und ermöglichten auf diese Weise – im Einklang mit den von der UN-Generalversammlung in ihrer Resolution vom Dezember 1990 geäußerten Erwartungen⁷⁶ – die Unterzeichnung des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaveränderungen (UNFCCC)⁷⁷ im Kontext der UN Konferenz für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro im Juni 1992.⁷⁸

Die aktuell bereits 198 Vertragsparteien der am 21. März 1994 in Kraft getretenen UNFCCC, zu denen neben Staaten unter anderem auch die Europäische Union gehört,⁷⁹ erkennen an prominenter Stelle am Beginn der Präambel des Abkommens an, dass es sich bei dem globalen Klimawandel und seinen negativen Folgen um ein „common concern of humankind“

71 Nähere Informationen zum IPCC und seinen Aktivitäten finden sich unter anderem im Internet unter: <<https://www.ipcc.ch/>> (zuletzt besucht am 20. Mai 2025). Vgl. hierzu sowie zur völkerrechtlichen Einordnung dieses Gremiums auch beispielsweise eingehend *Bolle*, Das Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC), 14 ff.

72 UN GA Res. 43/53 vom 6. Dezember 1988, paras. 5 ff. Siehe nachfolgend auch beispielsweise UN GA Res. 44/207 vom 22. Dezember 1989, paras. 7 ff.

73 UN GA Res. 43/53 vom 6. Dezember 1988, para. 2.

74 UN GA Res. 45/212 vom 21. Dezember 1990, para. 1.

75 Zu den Aktivitäten und Überlegungen der Mitglieder der internationalen Staatengemeinschaft zur Bewältigung des Klimawandels im Vorfeld dieses offiziellen Beginns der Verhandlungen zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vgl. unter anderem *Nanda*, Harvard International Law Journal 30 (1989), 375 (381 ff.); *Randelzhofer*, in: Franßen u.a. (Hrsg.), Festschrift für Horst Sendler, 465 ff.; *Steffan*, Die Bemühungen um eine internationale Klimakonvention, 59 ff.; *Jahrmarkt*, Internationales Klimaschutzrecht, 54 ff.; *Lang*, Archiv des Völkerrechts 31 (1993), 13 (15 ff.).

76 UN GA Res. 45/212 vom 21. Dezember 1990, para. 7.

77 Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 9. Mai 1992, abgedruckt u.a. in: 1771 UNTS 107; ILM 31 (1992), 851. Für eine Darstellung und Analyse der Verhandlungsgeschichte *Bodansky*, Yale Journal of International Law 18 (1993), 451 (474 ff.); *Barrett*, in: Churchill/Freestone (Hrsg.), International Law and Global Climate Change, 183 ff.; *Oberthür*, Politik im Treibhaus, 27 ff.

78 Allgemein und eingehender zu den Ergebnissen und der Bedeutung des Umweltgipfels von Rio unter anderem *Kilian*, in: Wolfrum/Philipp (Hrsg.), United Nations, Bd. 1, 487 (491 f.); *Beyerlin*, ZaöRV 54 (1994), 124 ff.; *Malanczuk*, in: Beyerlin u.a. (Hrsg.), Festschrift Bernhardt, 985 ff.; *Hohmann*, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 12 (1993), 311 ff., jeweils m.w.N.

79 Für einen jeweils aktualisierten Überblick über die Vertragsparteien der UNFCCC vgl. die Informationen im Internet unter: <https://treaties.un.org/pages/ViewDetailsIII.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XXVII-7&chapter=27&Temp=mtdsg3&clang=_en#EndDec> (zuletzt besucht am 20. Mai 2025). Speziell zur Rolle der Europäischen Union im Kontext der UNFCCC siehe beispielsweise frühzeitig bereits *Durner*, Archiv des Völkerrechts 37 (1999), 357 (376 ff.).

handelt.⁸⁰ Die übergreifende Zwecksetzung der Rahmenkonvention der Vereinten Nationen, welche auch aktuell weiterhin das zentrale und im wahrsten Sinne des Wortes grundlegende völkervertragsrechtliche Regime im Bereich des internationalen Klimabewahrungsrecht bildet,⁸¹ besteht gemäß ihrem Art. 2 in dem Ziel, „die Stabilisierung der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu erreichen, auf dem eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird“. Der nachfolgende Art. 3 UNFCCC zählt einige Grundprinzipien auf, von denen sich die Vertragsparteien bei den von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Realisierung dieser Zielsetzung i.S.d. Art. 2 und der Anwendung der weiteren Bestimmungen dieses Übereinkommens leiten lassen sollen. Hierzu gehört an prominenter Stelle – und im vorliegenden Kontext besonders hervorhebenswert – gemäß Art. 3 Ziff. 1 UNFCCC der aus dem dort normierten Prinzip der Gerechtigkeit⁸² abgeleitete Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten von Industriestaaten und Entwicklungsländern bei der Bekämpfung des globalen Klimawandels,⁸³ welcher in den Ordnungsstrukturen dieses Übereinkommens nicht zuletzt seinen normativen Ausdruck darin findet, dass einige der darin statuierten Verpflichtungen zunächst einmal nur auf die in den Annexen I und II aufgelisteten Industriestaaten und Schwellenländer – und damit insbesondere nicht auf Entwicklungsländer – Anwendung finden. Zu diesen Vorgaben gehört gemäß Art. 4 Abs. 4 UNFCCC die finanzielle Unterstützung der für die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels besonders anfälligen Entwicklungsländer im Hinblick auf die Bewältigung der Kosten, welche durch die notwendige Anpassung an diese Auswirkungen entstehen. Weiterhin ist hier beispielsweise die Verpflichtung zu nennen, gemäß Art. 4 Abs. 5 UNFCCC die „Weitergabe von umweltverträglichen Technologien und Know-how“ insbesondere an Vertragsparteien, bei denen es sich um Entwicklungsländer handelt, zu „fördern, zu erleichtern und zu finanzieren, um es ihnen zu ermöglichen, die Bestimmungen des Übereinkommens durchzuführen“.

Diese letztgenannten Bestimmungen, ebenso wie die als übergreifendes Prinzip in Art. 3 Ziff. 1 UNCCC normierte Leitidee der Gerechtigkeit, sind dabei als positivrechtliche Ausprägungen des Ordnungskonzepts der Klimagerechtigkeit zu verstehen, welches das internationale Klimabewahrungsrecht in zentraler Weise mitprägt. Die auch im innerstaatlichen Bereich heute allgemein anerkannte Vorstellung, dass die zur Abschwächung der globalen Klimaveränderungen und zur Anpassung an den Klimawandel erforderlichen gesellschaftlichen Transformationsprozesse insgesamt sozialverträglich und gerecht zu gestalten sind,⁸⁴ ist – wie gerade auch die Regelungsstrukturen der UNFCCC verdeutlichen – in den transnationalen Diskursen zur Klimabewahrung im Grundsatz seit langem sehr präsent. Dies ist nicht zuletzt – und nicht zu gering – gerade auch darauf zurückzuführen, dass die UN-Generalversammlung von Anfang an im Rahmen dieser Prozesse die zentrale Bedeutung des Leitbildes der Klimagerechtigkeit in seinen verschiedenen Facetten im internationalen System, namentlich auch im Hinblick auf seine Relevanz im Verhältnis zwischen den Ländern des globalen Nordens und des globalen Südens, hervorgehoben hat. So wird beispielsweise bereits in der am 22. Dezember 1989

80 Zu den völkerrechtlichen Implikationen des Konzepts des common concern of humankind siehe eingehender *Strank*, Common Concern of Human Kind im Völkerrecht, 91 ff.; *Biermann*, Archiv des Völkerrechts 34 (1996), 426 ff.; *Durner*, Common Goods – Statusprinzipien von Umweltgütern im Völkerrecht, 234 ff.

81 Zu dieser Wahrnehmung auch statt vieler *Proelß*, in: ders. (Hrsg.), Völkerrecht, 553 (684).

82 Siehe hierzu im Kontext der UNFCCC auch statt vieler *Stoll/Krüger*, in: Proelß (Hrsg.), Internationales Umweltrecht, 423 (434 ff.).

83 Eingehender zum Prinzip der gemeinsamen, aber differenzierten Verantwortlichkeit im Bereich des internationalen Umweltrechts vgl. nur *Bartenstein*, in: Proelß (Hrsg.), Internationales Umweltrecht, 53 (64 ff., 78 ff.); *Kellersmann*, Die gemeinsame, aber differenzierte Verantwortlichkeit, 35 ff.; *Beyerlin/Marauhn*, International Environmental Law, 61 ff.

84 Hierzu statt vieler Wissenschaftsplattform Klimaschutz, Lücken in der deutschen Klimapolitik - Herausforderungen für eine wirksame Langfriststrategie, März 2023, 11 ff.; *Klafki*, Die Verwaltung 56 (2023), 179 (191 ff.).

verabschiedeten Resolution 44/207 mit dem Titel „Protection of Global Climate for Present and Future Generations of Mankind“ der Umstand hervorgehoben, dass „the largest part of the current emission of pollutants into the environment originates in developed countries“ und das vor diesem Grund anerkannt wird, dass „those countries have the main responsibility for combating such pollution“.⁸⁵ Überdies wird ebenfalls schon in dieser frühen Resolution zur Frage des Klimawandels von der UN-Generalversammlung die Entscheidung getroffen, dass „the concept of assured access for developing countries to environmentally sound technologies and assured transfer of those technologies to developing countries on favourable terms and the relation of that concept to intellectual property rights should be explored in the context of the elaboration of a framework convention on climate, with a view to developing effective responses to the needs of developing countries in this area“.⁸⁶

Diese Bedeutung von Klimagerechtigkeit in der Ausgestaltung der internationalen Diskurse, Rechtsetzungsprozesse und weiteren Aktivitäten mit dem Ziel der Bekämpfung des Klimawandels ist von diesem Hauptorgan der Vereinten Nationen in den nachfolgenden Jahrzehnten immer wieder betont worden. Exemplarisch sei hier aus jüngerer Zeit auf die am 14. Dezember 2022 angenommene Resolution 77/165 „Protection of Global Climate for Present and Future Generations of Humankind“⁸⁷ sowie die am 19. Dezember 2024 verabschiedete Resolution 79/206 mit demselben Titel⁸⁸ hingewiesen. Vor diesem Hintergrund ist es denn auch wenig überraschend, dass die Ordnungsidee der Klimagerechtigkeit auch in dem aktuellen Durchführungsabkommen zur UNFCCC,⁸⁹ dem im Rahmen der 21. Konferenz der Vertragsparteien der UNFCCC (COP-21), die vom 30. November bis 13. Dezember 2015 in Paris stattfand, am vorletzten Tag angenommenen Übereinkommen von Paris,⁹⁰ ihren positivrechtlichen Niederschlag gefunden hat. So sind auf der Grundlage dieses völkerrechtlichen Vertrages, welcher am 4. November 2016 in Kraft getreten ist und derzeit schon 195 Vertragsparteien aufweist,⁹¹ die entwickelten Länder gemäß Art. 4 Abs. 4 weiterhin aufgefordert, „die Führung [zu] übernehmen, indem sie sich zu absoluten gesamtwirtschaftlichen Emissionsreduktionszielen verpflichten“. Überdies soll beispielsweise den Entwicklungsländern im Rahmen der Realisierung ihrer eigenen „nationally determined contributions“ (NDCs)⁹² gemäß Art. 4 Abs. 5 unter anderem durch die Bereitstellung finanzieller Mittel (Art. 9), durch die Weitergabe von relevanter Technologie (Art. 10) und den Aufbau weiterer einschlägiger Kapazitäten (Art. 11) Unterstützung gewährt werden. Ein angepasster Erwartungshorizont gilt darüber hinaus gemäß Art. 4 Abs. 6 für die am wenigsten entwickelten Länder und solche kleinen Inselstaaten, welche gleichzeitig Entwicklungsländer sind.⁹³

85 UN GA Res. 44/207 vom 22. Dezember 1989, Präambel.

86 UN GA Res. 44/207 vom 22. Dezember 1989, para. 15.

87 UN GA Res. 77/165 vom 14. Dezember 2022, mit zahlreichen Hinweisen auf vorherige einschlägige Resolutionen der UN-Generalversammlung.

88 UN GA Res. 79/206 vom 19. Dezember 2024, wiederum mit zahlreichen Hinweisen auf vorherige einschlägige Resolutionen der UN-Generalversammlung.

89 Allgemein und eingehender zur Entwicklung des internationalen Klimabewahrungsrechts vgl. statt sehr vieler *Stoll/Krüger*, in: Proelß (Hrsg.), Internationales Umweltrecht, 423 (426 ff.); *Boyle/Redgwell*, Birnie, Boyle and Redgwell's International Law and the Environment, 378 ff.; *Bodansky/Brunnée/Rajamani*, International Climate Change Law, 10 ff.; *Nowrot*, Internationales Klimafriedensrecht, 9 ff., m.umf.N.

90 Decision 1/CP.21, Adoption of the Paris Agreement, abgedruckt in: FCCC/CP/2015/10/Add.1 of 29 January 2016, S. 2 ff. Für den Text des Übereinkommens von Paris vgl. beispielsweise den Annex zu Decision 1/CP.21, abgedruckt in: FCCC/CP/2015/10/Add.1 of 29 January 2016, S. 21 ff.; sowie BGBl. 2016 II, 1083.

91 Für einen jeweils aktualisierten Überblick über die Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris vgl. die Informationen im Internet unter: <https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=XXVII-7-d&chapter=27&clang=_en#7> (zuletzt besucht am 20. Mai 2025).

92 Zu diesem Konzept und Regelungsansatz siehe statt vieler *Nowrot*, Internationales Klimafriedensrecht, 18 ff., m.w.N.

93 Vgl. zu diesen Ausprägungen des Prinzips der Klimagerechtigkeit bzw. der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten im Rahmen des Übereinkommens von Paris auch z.B. *Saurer*, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

Natürlich ist die UN-Generalversammlung auch in diesem internationalen Politikbereich im Hinblick auf die Formulierung von Verhaltenserwartungen an die Mitgliedstaaten gemäß Art. 10 UN-Charta kompetenziell auf die Abgabe von Empfehlungen beschränkt. Sie kann also auch vor dem Hintergrund der bedauerlicherweise auch aktuell fortbestehenden Implementierungsherausforderungen auf dem Gebiet des völkerrechtlichen Klimabewahrungsrechts⁹⁴ ihre Besorgnis hierüber zum Ausdruck bringen und die Staaten zu vermehrten Anstrengungen zur Bekämpfung des Klimawandels auffordern – und macht von dieser Möglichkeit auch regelmäßig Gebrauch.⁹⁵ Umso wichtiger erscheint es daher zur Verdeutlichung der gleichwohl auch auf dem Gebiet des Klimaschutzes im Grundsatz herausforderungsadäquaten Ordnungsstrukturen der Vereinten Nationen insgesamt darauf hinzuweisen, dass auch weitere Hauptorgane der Weltorganisation aktuell bzw. potentiell in praxisrelevanter Weise tätig werden bzw. zumindest tätig werden könnten.

Dies gilt zunächst für den IGH als dem gemäß Art. 92 UN-Charta Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen. Über die Möglichkeit der Einleitung streitiger Verfahren gemäß der Art. 34 ff. IGH-Statut durch einzelne Staaten hinaus, ist hier aktuell insbesondere die auf der Grundlage von Art. 96 Abs. 1 UN-Charta erfolgte Anforderung eines Gutachtens des IGH zu der Thematik „Obligations of States in respect of Climate Change“ durch die UN-Generalversammlung vom 29. März 2023 auf der Basis ihrer Resolution 77/276 zu nennen.⁹⁶ Die Gutachten des IGH sind zwar für sich genommen weder für das anfordernde Organ noch für die Mitgliedstaaten der UNO rechtsverbindlich, können aber in der Praxis eine erhebliche und auch normativ relevante Steuerungswirkung entfalten.⁹⁷ Nicht zuletzt im Hinblick auf das aktuelle Gutachtenverfahren auf dem Gebiet des Klimaschutzes steht aus vielerlei Gründen zu erwarten, dass durch diesen Gerichtshof der Vereinten Nationen eine durchaus potentiell einflussreiche Konkretisierung der völker(gewohnheits)rechtlichen Verpflichtungen von Staaten im Bereich des Klimabewahrungsrechts erfolgen wird.

Es gilt aber schließlich auch, obgleich dies im Kontext des internationalen Klimaschutzes zumindest einige Leserinnen und Leser zunächst vielleicht etwas überraschen mag, für den UN-Sicherheitsrat. Im Lichte der im Grundsatz seit längerem durchaus verbreiteten Wahrnehmung des globalen Klimawandels und seiner Konsequenzen als zumindest auch einer potentiellen Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit⁹⁸ wurden in der Tat in den vergangenen zwei Jahrzehnten im Rahmen des UN-Sicherheitsrates bereits verschiedentlich Diskussionen über die Folgen der weltweiten Klimaveränderungen unter diesem Blickwinkel geführt und vereinzelt auch weitergehende Aktivitäten entfaltet.

Eine erste, für alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen offene Debatte fand im UN-Sicherheitsrat auf Initiative des Vereinigten Königreichs am 17. April 2007 statt. Bereits im Rahmen dieser Diskussion wurden allerdings signifikante Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedstaaten deutlich. Während eine ganze Reihe von Staaten wie beispielsweise Belgien, Deutschland, Ghana, Italien, Kanada, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, die Salomonen, Südkorea, die Slowakei und Tuvalu den globalen Klimawandel als eine mögliche

2017, 1574 f.; *Böhringer*, ZaöRV 76 (2016), 753 (777 f.); *Rajamani*, International and Comparative Law Quarterly 65 (2016), 493 (507 ff.).

94 Hierzu jüngst exemplarisch *Nowrot*, Internationales Klimafriedensrecht, 21 f., m.w.N.

95 Vgl. aus jüngerer Zeit z.B. UN GA Res. 79/206 vom 19. Dezember 2024.

96 UN GA Res. 77/276 vom 29. März 2023.

97 Siehe hierzu auch bereits unter anderem *Oellers-Frahm/Lagrange*, in: *Simma/Khan/Nolte/Paulus* (Hrsg.), *Charter of the United Nations*, Bd. 2, Art. 96, Rn. 42 ff.; *d'Argent*, in: *Zimmermann/Tams* (Hrsg.), *The Statute of the International Court of Justice – A Commentary*, Art. 65, Rn. 48 ff.; *von Arnould*, *Völkerrecht*, Rn. 491; *Epping*, in: *Ipsen* (Hrsg.), *Völkerrecht*, § 59, Rn.79.

98 Hierzu statt vieler *Nowrot*, Internationales Klimafriedensrecht, 23 ff., m.w.N.

Gefahr für die internationale Sicherheit charakterisierten und ein zukünftiges Tätigwerden des UN-Sicherheitsrates in diesem Zusammenhang grundsätzlich befürworteten und begrüßten, lehnten ebenfalls nicht wenige UN-Mitgliedstaaten wie unter anderem Ägypten, Argentinien, Bangladesch, China, Indien, Kuba, Mexiko, Pakistan, die Russische Föderation, Südafrika und der Sudan entsprechende Aktivitäten dieses Hauptorgans der Vereinten Nationen zur Verwirklichung des globalen Gemeinwohlbelangs Klimabewahrung ab.⁹⁹ Ein ähnliches, ebenfalls von divergierenden Wahrnehmungen der Mitglieder der internationalen Staatengemeinschaft geprägtes Bild zeigte sich auch im Kontext der nächsten, für alle Mitgliedstaaten offenen und dieses Mal von Deutschland initiierten Debatte im UN-Sicherheitsrat, welche am 20. Juli 2011 stattfand.¹⁰⁰ Allerdings gelang es den Mitgliedern dieses Gremiums trotz dieser Meinungsunterschiede erstmals – und in bislang nachfolgend auch nicht wiederholter Weise – sich auf eine Erklärung des Präsidenten des UN-Sicherheitsrates, abgegeben im Namen aller Mitglieder, zu einigen, die ebenfalls am 20. Juli 2011 nach längeren und schwierigen Verhandlungen¹⁰¹ angenommen wurde. In dieser Stellungnahme bringt der UN-Sicherheitsrat insbesondere auch seine Besorgnis zum Ausdruck, dass „possible adverse effects of climate change may, in the long run, aggravate certain existing threats to international peace and security“ und dass „possible security implications of loss of territory of some States caused by sea-level-rise may arise, in particular in small low-lying island States“.¹⁰²

Auch im Zeitraum der vergangenen zehn Jahre seit dem 70. Jubiläum der Vereinten Nationen fanden weitere offene Debatten im UN-Sicherheitsrat über die Folgen des globalen Klimawandels auch aus der Perspektive einer möglichen Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit statt, ohne dass die grundsätzlichen Meinungsunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten in dieser Fragestellung überwunden werden konnten. Dies gilt beispielsweise für die auf Initiative Neuseelands initiierte Debatte zu dem Thema „Peace and Security Challenges Facing Small Island Developing States“ am 30. Juli 2015,¹⁰³ die auf Initiative Schwedens durchgeführte Diskussion am 11. Juli 2018,¹⁰⁴ die auf Initiative der Dominikanischen Republik initiierte Diskussion am 25. Januar 2019,¹⁰⁵ die auf Initiative Deutschlands angesetzte offene Diskussion am 24. Juli 2020,¹⁰⁶ die auf Initiative Gabuns durchgeführte offene Debatte zum Thema „Threats to International Peace and Security – Climate and Security in Africa“ am 12. Oktober 2022,¹⁰⁷ die auf Initiative der Vereinigten Arabischen Emirate abge-

99 Siehe zur Debatte im Einzelnen UN Doc. S/PV.5663 of 17 April 2007. Vgl. hierzu sowie zu den im Rahmen der Diskussion deutlich gewordenen unterschiedlichen Auffassungen und Meinungsverschiedenheiten auch beispielsweise *Kloke*, *Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen als Weltgesetzgeber*, 282 ff.; *de Wet*, in: *Simma/Khan/Nolte/Paulus* (Hrsg.), *Charter of the United Nations*, Bd. 2, Art. 39, Rn. 41; *Wittig*, *German Yearbook of International Law* 54 (2011), 627 (629).

100 Siehe zu dieser Diskussion im Einzelnen UN Doc. S/PV.6587 of 20 July 2011. Vgl. hierzu auch unter anderem *Wittig*, *German Yearbook of International Law* 54 (2011), 627 ff.; *Kloke*, *Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen als Weltgesetzgeber*, 310 ff.; *de Wet*, in: *Simma/Khan/Nolte/Paulus* (Hrsg.), *Charter of the United Nations*, Bd. 2, Art. 39, Rn. 42.

101 Vgl. die Darstellung bei *Wittig*, *German Yearbook of International Law* 54 (2011), 627 (635) („These diverging views were also reflected in the very difficult negotiations on the Presidential Statement (PRST), which Germany undertook with the members of the Council prior to the debate and which was not successfully concluded until the afternoon of 20 July, during the final stages of the debate.“).

102 UN, Statement by the President of the Security Council, UN Doc. S/PRST/2011/15 of 20 July 2011. Siehe hierzu auch beispielsweise *Wittig*, *German Yearbook of International Law* 54 (2011), 627 (635 ff.); *de Wet*, in: *Simma/Khan/Nolte/Paulus* (Hrsg.), *Charter of the United Nations*, Bd. 2, Art. 39, Rn. 42 f.

103 Vgl. zu dieser Debatte im Detail UN Doc. S/PV.7499 of 30 July 2015.

104 Siehe hierzu im Einzelnen UN Doc. S/PV.8307 of 11 July 2018.

105 Vgl. zu dieser Debatte im Einzelnen UN Doc. S/PV.8451 of 25 January 2019. Siehe hierzu auch unter anderem *Bourghelle*, *Völkerrechtsblog* vom 9. Dezember 2019.

106 Hierzu beispielsweise *adelphi*, *Maintenance of International Peace and Security: Climate and Security*, Open Video Teleconferencing of the UN Security Council, July 2020.

107 Siehe hierzu im Einzelnen UN Doc. S/PV.9150 of 12 October 2022.

haltene offene Diskussion am 13. Juni 2023,¹⁰⁸ sowie die auf Initiative Guyanas durchgeführte offene Debatte zum Thema „Maintenance of International Peace and Security – The Impact of Climate Change and Food Insecurity“ am 13. Februar 2024.¹⁰⁹

Überdies hat der UN-Sicherheitsrat zwar in den vergangenen zehn Jahren eine Reihe von Resolutionen angenommen, in denen in einem länderspezifischen bzw. regionalen Kontext auch die potentiell negativen Konsequenzen des globalen Klimawandels für die Stabilität der entsprechenden Staaten bzw. Regionen hervorgehoben werden. Erstmals erfolgte dies in der Resolution 2349 (2017) vom 31. März 2017 zu den Ländern des Tschadseebeckens, in der sich folgender Abschnitt findet: „*Recognises* the adverse effects of climate change and ecological changes among other factors on the stability of the Region, including through water scarcity, drought, desertification, land degradation, and food insecurity, and *emphasises* the need for adequate risk assessments and risk management strategies by governments and the United Nations relating to these factors; [...]“¹¹⁰ Vergleichbare Feststellungen finden sich nachfolgend unter anderem in Resolution 2408 (2018) vom 27. März 2018 zu Somalia,¹¹¹ in Resolution 2423 (2018) vom 28. Juni 2018 zu Mali,¹¹² in Resolution 2429 (2018) vom 13. Juli 2018 zu Sudan/Darfur,¹¹³ in Resolution 2457 (2019) vom 27. Februar 2019 zu den bewaffneten Konflikten in Afrika,¹¹⁴ in Resolution 2625 (2022) vom 15. März 2022 zum Südsudan,¹¹⁵ in Resolution 2640 (2022) vom 29. Juni 2022 zu Mali,¹¹⁶ in Resolution 2657 (2022) vom 31. Oktober 2022 zu Somalia,¹¹⁷ in Resolution 2759 (2024) vom 14. November 2024 zur Zentralafrikanischen Republik¹¹⁸ sowie in Resolution 2767 (2024) vom 27. Dezember 2024 zu Somalia.¹¹⁹ Gleichwohl scheiterte am 13. Dezember 2021 ein von Irland und Niger eingebrachter und von insgesamt 113 UN-Mitgliedstaaten unterstützter Resolutionsentwurf, welcher insgesamt und aus übergreifender Perspektive eine umfassendere Berücksichtigung der Folgen des globalen Klimawandels bei der Arbeit des UN-Sicherheitsrates vorsah, trotz Zustimmung von zwölf der fünfzehn Mitglieder dieses Gremiums an dem „Veto“ der Russischen Föderation.¹²⁰

Aber welchen Beitrag könnte der UN-Sicherheit im Lichte seiner ordnungsstrukturellen Ausgestaltung denn überhaupt in völkerrechtlich zulässiger Weise zu einer weiteren Optimierung der Rechtsverwirklichung im Bereich des internationalen Klimaschutzrechts einschließlich der Aspekte der Klimagerechtigkeit leisten, wenn er in seiner Entscheidungsfindung nicht länger durch das Veto einzelner ständiger Mitglieder wie der Russischen Föderation blockiert würde? Nun, zunächst einmal ist zu konstatieren, dass der Umstand, dass der UN-Sicherheitsrat – nicht zuletzt mangels entsprechender Mehrheiten unter seinen Mitgliedern – die zukünftig wahrscheinlichen Konsequenzen des globalen Klimawandels noch nicht als

108 Vgl. zu dieser Debatte im Detail UN Doc. S/PV.9345 of 13 June 2023.

109 Siehe hierzu im Einzelnen UN Doc. S/PV.9547 of 13 February 2024; sowie UN Doc. S/PV.9547 (Resumption 1) of 13 February 2024. Vgl. dazu auch adelphi/Permanent Mission of Guyana to the United Nations, *Weathering Risk – The Impact of Climate Change & Food Insecurity on the Maintenance of International Peace & Security*, Report on Guyana’s Signature Event during its Presidency of the UN Security Council, October 2024, 8 ff.

110 UN SC Res. 2349 (2017) vom 31. März 2017, para. 26.

111 UN SC Res. 2408 (2018) vom 27. März 2018, Präambel.

112 UN SC Res. 2423 (2018) vom 28. Juni 2018, Präambel und para. 68.

113 UN SC Res. 2429 (2018) vom 13. Juli 2018, Präambel und para. 47.

114 UN SC Res. 2457 (2019) vom 27. Februar 2019, Präambel und para. 18.

115 UN SC Res. 2625 (2022) vom 15. März 2022, Präambel und para. 3.

116 UN SC Res. 2640 (2022) vom 29. Juni 2022, Präambel.

117 UN SC Res. 2657 (2022) vom 31. Oktober 2022, Präambel und para. 14.

118 UN SC Res. 2759 (2024) vom 14. November 2024, Präambel.

119 UN SC Res. 2767 (2024) vom 27. Dezember 2024, Präambel.

120 Für den Resolutionsentwurf vgl. UN Doc. S/2021/990 of 13 December 2021. Siehe hierzu auch unter anderem Security Council Report, *The UN Security Council and Climate Change: Tracking the Agenda after the 2021 Veto*, Research Report No. 4, 30 December 2022, S. 1 ff.

Friedensbedrohung i.S.d. Art. 39 UN-Charta charakterisiert hat, nicht gleichsam vorschnell zu der Schlussfolgerung Anlass geben sollte, dass es ihm für eine solche Feststellung in diesem Kontext an einer entsprechenden Kompetenz nach Kapitel VII der UN-Charta mangelen würde.¹²¹ Dieses Hauptorgan der Vereinten Nationen verfügt bei der Feststellung einer Friedensbedrohung auf der Grundlage von Art. 39 UN-Charta anerkanntermaßen über einen sehr weiten Einschätzungsspielraum.¹²² Vor diesem Hintergrund sowie unter Berücksichtigung der bisherigen, insgesamt von der Akzeptanz der UN-Mitgliedstaaten getragenen Organpraxis¹²³ und im Lichte der mit dem globalen Klimawandel in vielgestaltiger Weise potentiell verbundenen Herausforderungen für die internationale Sicherheit wird man aus völkerrechtlicher Perspektive eine zukünftig möglicherweise erfolgende Qualifizierung der Konsequenzen der weltweiten Klimaveränderungen als Friedensbedrohung i.S.d. Art. 39 UN-Charta durch den UN-Sicherheitsrat zweifelsohne als noch von seinem weiten Einschätzungsspielraum umfasst ansehen können.

Und welche Maßnahmen könnte der UN-Sicherheitsrat im Falle einer solchen Feststellung gemäß Art. 39 UN-Charta dann in völkerrechtlich zulässiger Weise ergreifen, um die Rechtverwirklichung auf dem Gebiet der globalen Klimabewahrung auch mit dem Ziel der Realisierung von Klimagerechtigkeit weiter zu optimieren? Vor dem Hintergrund seiner ordnungsstrukturellen Ausgestaltung möglich und potentiell durchaus erfolgversprechend erscheint hier eine Vorgehensweise, welche in der Praxis des UN-Sicherheitsrates in den vergangenen zwei Jahrzehnten im Zusammenhang mit der bereits erwähnten Qualifizierung von abstrakten Phänomenen und Szenarien wie namentlich dem internationalen Terrorismus und der Weiterverbreitung von atomaren, biologischen und chemischen Waffen als Friedensbedrohungen i.S.d. Art. 39 UN-Charta¹²⁴ ihren Niederschlag gefunden hat. Gestützt auf seine Kompetenz gemäß Art. 41 UN-Charta zum Erlass verbindlicher Maßnahmen nichtmilitärischen Charakters hat dieses Hauptorgan der Vereinten Nationen zum Zwecke der Bekämpfung des internationalen Terrorismus die Mitgliedstaaten – sowie im Lichte der Regelung des Art. 2 Ziff. 6 UN-Charta auch die wenigen Staaten, die nicht Mitglied der Vereinten Nationen sind¹²⁵ – in mehreren seiner Resolutionen unter anderem dazu verpflichtet, mit den Mitteln des jeweiligen innerstaatlichen Rechts die Finanzierung entsprechender Aktivitäten zu verhindern, zu verbieten sowie Verstöße hiergegen als schwerwiegende Straftaten zu qualifizieren.¹²⁶ Überdies müssen alle Staaten in diesem Kontext beispielsweise eine grenzüberschreitende Mobilität von Terroristen durch

121 Allgemein zu dieser Wahrnehmung auch unter anderem bereits *de Wet/Wood*, Peace, Threat to the, Rn. 36, in: Peters (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 4. März 2025) („The (political) reluctance of the UN Security Council to expand the meaning of ‘threat to the peace’ does not necessarily imply that it does not have the (legal) competence to do so.”); sowie speziell in Bezug auf den globalen Klimawandel beispielsweise *Scott/Ku*, in: dies. (Hrsg.), Climate Change and the UN Security Council, 1 (2 f.).

122 Hierzu statt vieler International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia, *The Prosecutor v. Dusko Tadić*, Decision of the Appeals Chamber on the Defence Motion for Interlocutory Appeal on Jurisdiction of 2 October 1995, para. 28; *Verdross/Simma*, Universelles Völkerrecht, § 232; *Gill*, Netherlands Yearbook of International Law 46 (1995), 33 (42 f.); *von Arnould*, Völkerrecht, Rn. 1061; *Heintschel von Heinegg*, in: Ipsen (Hrsg.), Völkerrecht, § 57, Rn. 12; *Delbrück*, Verfassung und Recht in Übersee 26 (1993), 6 (13 ff.); *de Wet*, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus (Hrsg.), Charter of the United Nations, Bd. 2, Art. 39, Rn. 4 ff.; *dies.*, The Chapter VII Powers of the United Nations Security Council, 133 ff.; *Wolftrum*, in: Dicke u.a. (Hrsg.), Liber amicorum Jost Delbrück, 865 (874); *Stein/von Buttlar/Kotzur*, Völkerrecht, § 55, Rn. 1; *Ruffert/Walter*, Institutionalisiertes Völkerrecht, Rn. 427; *Nowrot/Schabacker*, American University International Law Review 14 (1998), 321 (356).

123 Siehe hierzu auch bereits *supra* unter B.I.

124 Siehe hierzu ebenfalls schon *supra* unter B.I.

125 Eingehender zur Regelung des Art. 2 Ziff. 6 UN-Charta vgl. *Talmon*, in: Simma/Khan/Nolte/Paulus (Hrsg.), Charter of the United Nations, Bd. 1, Art. 2 (6), Rn. 1 ff., m.w.N.

126 So exemplarisch UN SC Res. 1373 (2001) vom 28. September 2001, paras. 1 f.; UN SC Res. 2178 (2014) vom 24. September 2014, paras. 2 ff.; UN SC Res. 2462 (2019) vom 28. März 2019, paras. 1 ff.

wirksame Grenzkontrollen verhindern¹²⁷ sowie allgemein im Hinblick auf die Bekämpfung des internationalen Terrorismus durch vielerlei aufgeführte Maßnahmen wirksam miteinander kooperieren.¹²⁸ Ein im Grundsatz vergleichbares Regelungsregime hat der UN-Sicherheitsrat auf der Grundlage von Art. 41 UN-Charta in seiner Resolutionspraxis auch zum Zwecke der Weiterverbreitung von atomaren, biologischen und chemischen Waffen sowie ihrer Trägersysteme etabliert. Zu den in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen gehört die Verpflichtung aller Länder, nichtstaatliche Akteure mit Hilfe ihres innerstaatlichen Rechts in effektiver Weise an der Entwicklung, dem Erwerb und dem Transport dieser Waffen zu hindern. Überdies müssen die Staaten unter anderem durch Strafverfolgungsmaßnahmen, Export- sowie Transitkontrollen und die Überwachung von Finanztransaktionen sowie Transportdienstleistungen ein effektives innerstaatliches Kontrollregime etablieren und implementieren, um auf diese Weise die transnationale Weiterverbreitung von atomaren, biologischen und chemischen Waffen sowie ihrer Trägersysteme zu unterbinden.¹²⁹

Die Qualifizierung abstrakter Phänomene und Szenarien als Friedensbedrohung i.S.d. Art. 39 UN-Charta durch den UN-Sicherheitsrat hatte also gleichsam naturgemäß die auf Art. 41 UN-Charta gestützte, einseitige Auferlegung von abstrakt-generellen Staatenpflichten zur Folge.¹³⁰ Diese verschiedentlich als quasi-legislativ charakterisierte Vorgehensweise des Sicherheitsrates wird zwar in der Staatenpraxis und Völkerrechtslehre gerade auch im Hinblick auf ihre völkerrechtliche Zulässigkeit weiterhin durchaus kontrovers wahrgenommen und diskutiert.¹³¹ Schon im Lichte des im Hinblick auf die zulässigerweise auf der Basis dieser Bestimmung zu ergreifenden Maßnahmen offenen Wortlauts des Art. 41 UN-Charta sowie dem weiten Ermessensspielraum des Sicherheitsrates bei der Entscheidung über geeignete und gebotene Maßnahmen auf dieser Rechtsgrundlage sprechen jedoch die besseren Gründe zweifelsohne für die Annahme, dass der Sicherheitsrat auf der Grundlage dieser Bestimmung auch in quasi-legislativer Weise abstrakt-generelle Staatenpflichten zur – präventiv zu verstehenden – Verhütung¹³² sowie Beseitigung von abstrakten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beschließen kann.¹³³

127 In diesem Sinne unter anderem UN SC Res. 1373 (2001) vom 28. September 2001, para. 2 lit. g; UN SC Res. 2178 (2014) vom 24. September 2014, para. 8.

128 Siehe z.B. UN SC Res. 1373 (2001) vom 28. September 2001, para. 2 lit. b und lit. f.

129 In diesem Sinne insbesondere UN SC Res. 1540 (2004) vom 28. April 2004, paras. 1 ff.

130 Zu dieser Wahrnehmung auch bereits z.B. *Ruffert/Walter*, Institutionalisiertes Völkerrecht, Rn. 426 („Abstrakte Gefahren erfordern abstrakte Maßnahmen. Deshalb führt die Erstreckung der Kompetenzen in Kapitel VII auf abstrakte Gefahrenlagen dazu, dass dem Sicherheitsrat eine quasi-legislative Funktion zuwächst.“).

131 Exemplarisch zu dieser Diskussion *Talmon*, *American Journal of International Law* 99 (2005), 175 ff.; *Nolte*, in: *Wolf- rum/Röben* (Hrsg.), *Developments of International Law in Treaty Making*, 237 ff.; *Cárdenas*, *Michigan Journal of International Law* 25 (2004), 1341 ff.; *Boyle/Hartmann/Savaresi*, in: *Scott/Ku* (Hrsg.), *Climate Change and the UN Security Council*, 101 (104 ff.); *von Arnould*, *Völkerrecht*, Rn. 158; *Joyner*, *Leiden Journal of International Law* 20 (2007), 498 ff.; *Aston*, *ZaöRV* 62 (2002), 257 (280 ff.); *ders.*, *Sekundärgesetzgebung internationaler Organisationen*, 94 ff.; *Ruffert/Walter*, *Institutionalisiertes Völkerrecht*, Rn. 425 f.; *Wolfrum*, in: *Dicke u.a.* (Hrsg.), *Liber amicorum Jost Delbrück*, 865 (875 f.); *Zimmermann/Elberling*, *Vereinte Nationen* 52 (2004), 71 ff.; *Tsagourias*, *Leiden Journal of International Law* 24 (2011), 539 ff.; *Fremuth/Griebel*, *Nordic Journal of International Law* 76 (2007), 339 ff.; *Boyle*, in: *Cassese* (Hrsg.), *Realizing Utopia*, 172 ff.; *Kloke*, *Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen als Weltgesetzgeber*, 21 ff.; *Finke/Wandscher*, *Vereinte Nationen* 49 (2001), 168 (170 ff.); *Abi-Saab*, in: *Kohen/Boisson de Chazournes* (Hrsg.), *International Law and the Quest for its Implementation – Liber Amicorum Vera Gowlland-Debbas*, 23 ff.; *Stein/von Buttlar/Kotzur*, *Völkerrecht*, § 55, Rn. 16 ff.; *Happold*, *Leiden Journal of International Law* 16 (2003), 593 ff.; *Binder/Heupel*, in: *Scott/Ku* (Hrsg.), *Climate Change and the UN Security Council*, 186 ff.; *Dicke*, *Vereinte Nationen* 49 (2001), 163; *Neuß*, *Legislative Maßnahmen des UN-Sicherheitsrates*, 137 ff.; *Krisch*, in: *Walter u.a.* (Hrsg.), *Terrorism as a Challenge*, 879 ff.; *Rosand*, *Fordham International Law Journal* 28 (2005), 542 ff.

132 Vgl. in diesem Sinne zur Zwecksetzung kollektiver Maßnahmen im Rahmen des Systems kollektiver Sicherheit der Vereinten Nationen auch Art. 1 Ziff. 1 UN-Charta.

133 So im Ergebnis auch beispielsweise bereits *Wolfrum*, in: *Dicke u.a.* (Hrsg.), *Liber amicorum Jost Delbrück*, 865 (875 f.); *Rosand*, *Fordham International Law Journal* 28 (2005), 542 (551 ff.); *Aston*, *ZaöRV* 62 (2002), 257 (280 ff.); *ders.*, *Sekundärgesetzgebung internationaler Organisationen*, 94 ff.; *Talmon*, *American Journal of International Law* 99

Für den Fall, dass der UN-Sicherheitsrat mit der erforderlichen Mehrheit im Hinblick auf die voraussichtlichen Konsequenzen des globalen Klimawandels in abstrakter Weise eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit i.S.d. Art. 39 UN-Charta feststellen und auf diese Weise den Anwendungsbereich seiner Kompetenzen nach Kapitel VII der UN-Charta eröffnen würde, ist im Lichte der vorangegangenen Befunde und Überlegungen – so man sie denn für zustimmungswürdig erachtet – somit zu konstatieren, dass dieses Hauptorgan der Vereinten Nationen, gestützt auf seine Befugnisse aus Art. 41 UN-Charta, in völkerrechtlich zulässiger Weise auch abstrakt-generelle Pflichten für alle Staaten mit dem Ziel der Verwirklichung der globalen Gemeinwohlbelange der Klimagerechtigkeit und Klimabewahrung beschließen kann, welche dabei gegebenenfalls von ihrem normativen Regelungsinhalt her auch über das völkerrechtliche Regulierungsniveau hinausgehen können, wie es sich aktuell aus grundsätzlich anwendbaren – dabei allerdings jeweils einem einzelstaatlichen Zustimmungsbedürfnis unterliegenden – völkerrechtlichen Verträgen sowie möglicherweise auch dem Völkergewohnheitsrecht ergibt. Auf diese Weise wäre es dem UN-Sicherheitsrat im Lichte seiner ordnungsstrukturellen Ausgestaltung im System kollektiver Sicherheit der Vereinten Nationen zweifelsohne möglich, einen potentiell entscheidenden Beitrag zur weiteren Optimierung der Rechtsverwirklichung im Bereich des internationalen Klimabewahrungsrechts und der Klimagerechtigkeit zu leisten und damit die Bemühungen im Hinblick auf die effektive Bewältigung dieser für gegenwärtige und zukünftige Generationen zentralen Menschheitsaufgabe in deutlich merkbarer Weise als bislang geschehen zu fördern.

C. Warum genügt das nicht?

Die Bewältigung der fortbestehenden und neuen Herausforderungen

Wenn die Vereinten Nationen aber somit im Grundsatz mit herausforderungsadäquaten institutionellen und weiteren Ordnungsstrukturen ausgestattet worden sind, woran liegt es dann, dass diese Weltorganisation nicht in effektiverer, nachhaltigerer und insgesamt erfolgreicherer Weise zur Verwirklichung des Friedens und der Klimagerechtigkeit im internationalen System aktiv wird? Ist der Grund hierfür vielleicht in dem Umstand zu sehen, dass wir seit langem einfach viel zu hohe Erwartungen an die Problemlösungskompetenzen dieser internationalen Organisation hegen? Sollten wir möglicherweise, wie unter anderem bereits vom zweiten UN-Generalsekretär, *Dag Hammarskjöld*, empfohlen, uns in Geduld üben und unsere Ansprüche und Erwartungen an die Vereinten Nationen auf ein bescheideneres und damit vermeintlich „realistischeres“ Maß reduzieren; eine Vorgehensweise, wie sie in dem folgenden bekannten und verschiedentlich *Winston Churchill* zugeschriebenen Bonmot ihren eingängigen Ausdruck findet: „The United Nations was not created in order to bring us to heaven, but in order to save us from hell.“¹³⁴

Jedenfalls nach hier vertretener Auffassung ist dieser Ratschlag und die mit ihm einhergehende Wahrnehmung der Vereinten Nationen nicht befolgenswert bzw. nicht zustimmungswürdig. Eine solche Vorgehensweise stellt sich aus mindestens zweierlei Gründen als defizitär dar. Zum einen verkennt ein solcher – nennen wir es hier mal – minimalistischer Blick auf die Weltorganisation und die Möglichkeiten ihrer Aufgabenerfüllung das weit über die „bloße“ Verhinderung eines dritten Weltkrieges hinausreichende weltgesellschaftliche Transformationspotential der Vereinten Nationen und damit ihres möglichen – und entfaltungs- bzw. aktivierungswürdigen – Beitrags zum Schutz und zur Realisierung zahlreicher weiterer globaler Gemeinwohlbelange. Zum anderen wird hierbei übersehen, dass selbst das sehr wichtige, aber in seinem Ambitionsgrad insgesamt dann doch eher bescheiden ausfallende, Ziel, die Menschheit „nur“ vor der „Hölle“ zu bewahren, in erfolgreicher Weise nicht allein durch die Vereinten Nationen und ihre Ordnungsstrukturen erreicht werden kann, sondern es auch hierfür der aktiven Mitwirkung zahlreicher weiterer Akteure im internationalen System bedarf; einer notwendigen aktiven Mitwirkung, die von den Vereinten Nationen selbst auch nicht mit den Mitteln des Rechtszwangs und autoritativer Gebote garantiert werden kann.

Diese letztgenannte Feststellung weist bereits den Weg zu einer Erkenntnis, die sich nach hier vertretener Auffassung gerade auch im vorliegenden Kontext als zentral erweist: Die Vereinten Nationen als notwendiges Mehrakteurssystem¹³⁵ und die Möglichkeiten ihrer effektiven Aufgabenerfüllung nicht zuletzt auch auf den Gebieten der Friedenssicherung und Klimabewahrung leben von Voraussetzungen, die sie selbst nicht garantieren können.¹³⁶ Diese Aussage ist natürlich angelehnt an den, und inspiriert von dem, ohnehin vielzitierten¹³⁷ Satz

134 Vgl., allerdings ohne ausdrückliche Bezugnahme auf *Winston Churchill*, die zustimmenden Ausführungen in der Rede des UN-Generalsekretärs, *Dag Hammarskjöld*, an der University of California am 13. Mai 1954, UN Press Release SG/382 of 13 May 1954, S. 7 („It has been said that the United Nations was not created in order to bring us to heaven, but in order to save us from hell. I think that sums up as well as anything I have heard both the essential role of the United Nations and the attitude of mind that we should bring to its support.”).

135 Zu dieser Vorstellung und Ordnungsidee siehe bereits *Nowrot*, Die Vereinten Nationen als notwendiges Mehrakteurssystem, 6 ff.

136 Im Grundsatz in diesem Sinne auch schon beispielsweise *Nolte*, Vereinte Nationen 2005, 190 („Auch die Charta lebt von Voraussetzungen, deren Einhaltung sie selbst nicht garantieren kann.“).

137 Vgl. zur diesbezüglichen Wahrnehmung des Urhebers selbst: Ernst-Wolfgang Böckenförde 80, FAZ v. 18. September 2010, 4 („Als wieder einmal sein berühmter Satz wiederholt wurde, murmelte Ernst-Wolfgang Böckenförde scherzhaft ‚Wenn ich dafür Geld verlangen würde ...‘. Ohne Zweifel: dann wäre er reich. Das Bonmot, der freiheitliche,

Ernst-Wolfgang Böckenfördes, demzufolge der „freiheitliche, säkularisierte Staat [...] von Voraussetzungen [lebt], die er selbst nicht garantieren kann“.¹³⁸ Diese Vorstellung *Böckenfördes* ist dabei wiederum selbst in einem engen Zusammenhang zu sehen mit dem Konzept der Verfassungsvoraussetzungen, welches in Teilen des staatsrechtlichen Schrifttums – und zumindest in Ansätzen auch in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung¹³⁹ – namentlich in Deutschland¹⁴⁰ bereits seit einiger Zeit eine gewisse Prominenz für sich beanspruchen kann.

Den Kern der Idee der Verfassungsvoraussetzungen bzw. der – hiervon „nicht scharf zu unterscheiden[den]“¹⁴¹ – Verfassungserwartungen bildet die Vorstellung, dass moderne freiheitliche Verfassungsstaatlichkeit nicht allein – und nicht einmal primär – mit Hilfe juristischer Instrumentarien, insbesondere nicht unter Rekurs auf die „typisch staatlichen Mittel von Befehl und Zwang“,¹⁴² realisiert und in nachhaltiger Weise aufrecht erhalten werden kann, sondern vielmehr immer auch in zentraler Weise angewiesen ist auf das Vorhandensein einer – in Anlehnung an eine Formulierung *Ernst Friesenhahns* – möglichst „breiten Schicht verantwortungsbewusster Bürger“,¹⁴³ die freiwillig dazu bereit sind, an der Verwirklichung des

säkularisierte Verfassungsstaat lebe von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren könne, passt immer.“); sowie bereits *Böckenförde*, in: Schmidt/Wedell (Hrsg.), Festschrift für Burkhard Reichert, 19 („durch immer erneutes Zitieren ein geflügeltes Wort geworden“).

- 138 *Böckenförde*, in: ders., *Recht, Staat, Freiheit*, 92 (112 f.) („So stellt sich die Frage nach den bindenden Kräften von neuem und in ihrem eigentlichen Kern: *Der freiheitliche, säkularisierte Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann*. Das ist das große Wagnis, das er, um der Freiheit willen, eingegangen ist. Als freiheitlicher Staat kann er einerseits nur bestehen, wenn sich die Freiheit, die er seinen Bürgern gewährt, von innen her, aus der moralischen Substanz des einzelnen und der Homogenität der Gesellschaft reguliert. Andererseits kann er diese inneren Regulierungskräfte nicht von sich aus, das heißt mit den Mitteln des Rechtszwanges und autoritativen Gebots, zu garantieren suchen, ohne seine Freiheitlichkeit aufzugeben und – auf säkularisierter Ebene – in jenen Totalitätsanspruch zurückzufallen, aus dem er in den konfessionellen Bürgerkriegen herausgeführt hat.“) (Hervorhebungen im Original); vgl. auch u.a. bereits *Jellinek*, *Allgemeine Staatslehre*, 252 („Der Staat kann sie [die „psychischen Massenerscheinungen“] schützen, pflegen, ihre Ausbreitung oder Wirksamkeit begünstigen, aber nicht erzeugen.“). Kritisch hierzu allerdings in jüngerer Zeit z.B. *Volkmann*, in: Langenfeld/Schneider (Hrsg.), *Recht und Religion in Europa*, 87 (99) („Dieser Satz gilt heute nicht mehr, wenn er denn überhaupt je so gegolten hat.“); relativierend auch *Papier*, in: Baumeister/Roth/Ruthig (Hrsg.), *Festschrift für Wolf-Rüdiger Schenke*, 263 (275 f.).
- 139 Siehe in diesem Zusammenhang im Hinblick auf das Konzept der Verfassungserwartungen beispielsweise BVerfGE 124, 300 (320) („Die Bürger sind dabei rechtlich auch nicht gehalten, die der Verfassung zugrunde liegenden Wertsetzungen persönlich zu teilen. Das Grundgesetz baut zwar auf der Erwartung auf, dass die Bürger die allgemeinen Werte der Verfassung akzeptieren und verwirklichen, erzwingt die Werteloyalität aber nicht [...]“).
- 140 Zur spezifischen Prominenz dieser Kategorien in den Diskursen der deutschen Staatsrechtslehre beispielsweise deutlich *Möllers*, *Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer* 68 (2009), 47 (52) (Sie „erweist sich so als typisches Kind deutscher Verfassungserfahrungen, nämlich des Wechsels der Verfassungsordnungen vor dem Hintergrund eines gleichbleibenden staatlichen Rechtssubjekts. Der Begriff Verfassungsvoraussetzung ist deswegen im Rechtsvergleich gänzlich unbekannt.“).
- 141 So allgemein bereits *Krüger*, in: Ehmke u.a. (Hrsg.), *Festschrift für Ulrich Scheuner*, 285 (286) („Das hier ‚Verfassungserwartung‘ genannte Phänomen ist von der ‚Verfassungsvoraussetzung‘ nicht scharf zu unterscheiden: Was vorausgesetzt wird, wird auch erwartet, und umgekehrt.“); vgl. überdies nur *Ruffert*, *Vorrang der Verfassung*, 56; für eine Differenzierung im Kontext der Grundrechtsausübung jedoch beispielsweise *Isensee*, in: ders./Kirchhof (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Bd. V, § 115, Rn. 163 („Von der Grundrechtsvoraussetzung zu unterscheiden ist die Verfassungserwartung, die nicht auf die Möglichkeit der Grundrechtsausübung blickt, sondern auf die tatsächliche Grundrechtsausübung.“); sowie ähnlich nachfolgend *ders.*, in: ders./Kirchhof (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Bd. IX, § 190, Rn. 204.
- 142 *Grimm*, in: ders. (Hrsg.), *Zukunft der Verfassung*, 241 (247); vgl. auch statt vieler *Zerk*, *Multinationals and Corporate Social Responsibility*, 36 („[traditional] command and control style of legislation“).
- 143 So speziell hinsichtlich der Basis einer parlamentarischen Demokratie, aber in verallgemeinerungsfähiger Weise *Friesenhahn*, *Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer* 16 (1958), 9 (64 f.); vgl. auch *Kriele*, *Einführung in die Staatslehre*, 21 („Die Stabilitätsbedingung des demokratischen Verfassungsstaates ist, dass er eine genügend breite Schicht von Bürgern hat, die in diesem Sinne nicht Bourgeois, sondern Citoyens sind.“). Vgl. weiterhin überdies *Sternberger*, in: ders., *Staatsfreundschaft*, 267 (290) („Das Gemeinwohl kommt nicht von selbst, sondern man muß es wollen. Nur eine moralische Gesinnung kann die Institutionen selber so modeln und tauglich machen, daß sie eben die Eignung beweisen, das allgemeine Beste zu befördern. Mit einem Wort: Bürgerliche Tugend kann nicht entbehrt werden.“); sowie aus dem rechtswissenschaftlichen Schrifttum unter anderem auch *Böckenförde*, in: ders., *Recht, Staat, Freiheit*, 92 (111 ff.); *Isensee*, in: Geißler (Hrsg.), *Verantwortete politische Bildung*, 65 (67) („Im Gegenteil: der Rechtsstaat steht und fällt damit, daß sie [die Bürger], auf das Ganze gesehen, die Grundrechte

Gemeinwohls¹⁴⁴ in einem politischen Gemeinwesen aktiv mitzuwirken.¹⁴⁵

Diese Erkenntnis kann für vergleichsweise kleine politische Gemeinwesen wie die Insel und Gemeinde Helgoland Geltung beanspruchen. Sie trifft aber nach hier vertretener Auffassung nicht zuletzt, und nicht zu gering, auch auf die Welt und ihre Weltorganisation als Ganze zu. Auch die Vereinten Nationen sind – um eine vor allem im Zusammenhang mit der Welt handelsorganisation (WTO) immer wieder verwendete Charakterisierung heranzuziehen¹⁴⁶ – in gewisser und nicht geringer Weise „member-driven“; also im Hinblick auf ihre erfolgreich praktizierte Problemlösungs- und Herausforderungsbewältigungskompetenz gerade auch darauf angewiesen, dass eine möglichst große Gruppe interessierter und verantwortungsbewusster Mitglieder dieser Organisation freiwillig im Rahmen der Prozesse globaler Gemeinwohlverwirklichung in kooperativer Weise in allen Bereichen mitzuwirken bereit ist. Dies bezieht sich allerdings nicht nur auf die Staaten, welche bekanntermaßen gemäß Art. 4 UN-Charta als alleinige – formelle und offizielle – Mitglieder der Vereinten Nationen in Frage kommen. Aufgrund ihres Charakters als notwendiges Mehrakteurssystem bezieht sich diese Gebundenheit bzw. Angewiesenheit der Weltorganisation gerade auch auf die Vielzahl an nichtstaatlichen Akteurskategorien, zu denen nicht zuletzt und nicht zu gering auch wir alle selbst gehören, deren aktive Mitwirkung eine zentrale Voraussetzung für die erfolgreiche Verwirklichung der vielfältigen Ziele und Aufgaben der Vereinten Nationen bildet. Vor diesem Hintergrund ist die UNO also nicht allein im engeren Sinne „member-driven“, sondern vor allem auch so etwas wie „citizen-driven“.

Diese Wahrnehmung der Vereinten Nationen als „citizen-driven“ bzw. „citizen-dependent“ ist im Übrigen keineswegs neu. So hat beispielsweise vor nunmehr bereits 20 Jahren der frühere UN-Generalsekretär *Kofi Annan* in seinem Bericht „In Larger Freedom: Towards Development, Security and Human Rights for All“ diese Erkenntnis gerade auch im Hinblick auf die Verwirklichung globaler Gemeinwohlbelange wie der internationalen Friedenssicherung und der weltweiten Klimabewahrung in prägnanter Weise und in aller Deutlichkeit folgendermaßen zum Ausdruck gebracht: „States, however, cannot do the job alone. We need an active civil society and a dynamic private sector. Both occupy an increasingly large and important share of the space formerly reserved for States alone, and it is plain that the goals outlined here will not be achieved without their full engagement.“¹⁴⁷

Überdies ist diese Vorstellung – wenn wir in diesem Zusammenhang einmal die Entwicklungen seit dem 70. Jahrestages der Vereinten Nationen gleichsam Revue passieren lassen

gemeinwohlgerecht verwirklichen.“); *Delbrück*, in: Bernhardt (Hrsg.), Schriften der Hermann-Ehlers-Akademie, Bd. 24, 7 (14 f.); *Barczak*, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 84 (2025), 55 (101 f.); *Ress*, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 48 (1990), 56 (107); *Calliess*, in: Bröhmer (Hrsg.), Der Grundrechtsschutz in Europa, 67 (78); *Paulus*, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 84 (2025), 9 (48); *Kloepfer*, Verfassungsrecht I, § 1, Rn. 46; *Berka*, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 55 (1996), 48 (59 f.); *Kirchhof*, in: Depenheuer u.a. (Hrsg.), Die Einheit des Staates, 51 ff.; *Schröder*, Juristen-Zeitung 2010, 869 ff.

144 Allgemein und eingehend zur Idee des Gemeinwohls und seiner Verwirklichungsebenen vgl. beispielsweise *Nowrot*, Das Republikprinzip in der Rechtsordnungsgemeinschaft, 361 ff., m.umf.N.

145 *Isensee*, in: ders./Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. IX, § 190, Rn. 282; vgl. überdies statt vieler *Tomuschat*, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 55 (1996), 178 („Aber dies alles lebt von der Erwartung, daß der Bürger sich für das ganze verantwortlich fühlt, daß er dieses nicht aus dem Blick verliert, daß er sich nicht allein in die Privatheit zurückzieht. Nur so kann das Gemeinwesen wirklich Bestand haben und zum Wohle aller gesichert werden.“); *Müller-Franken*, Maßvolles Verwalten, 168.

146 Siehe hierzu statt vieler *Jackson*, Journal of International Economic Law 4 (2001), 67 (71 f.); *Tietje*, in: ders./Nowrot (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht, § 4, Rn. 23; *Marceau*, International Organizations Law Review 8 (2011), 1 (6); *Cottier*, Journal of International Economic Law 18 (2015), 3 (14); *Nowrot*, in: Ehlers/Terhechte/Wolfgang/Schröder (Hrsg.), Aktuelle Entwicklungen des Rechtsschutzes und der Streitbeilegung im Außenwirtschaftsrecht, 81 (100).

147 Siehe „In Larger Freedom: Towards Development, Security and Human Rights for All“, Report of the Secretary-General, UN Doc. A/59/2005 of 21 March 2005, para. 20.

– nachfolgend auch in einem der zentralsten und dynamisch-wegweisendsten Dokumente angelegt, welches in den vergangenen zehn Jahren im Rahmen der Vereinten Nationen von der UN-Generalversammlung verabschiedet worden ist, nämlich der Resolution 70/1 mit dem Titel „Transforming Our World: The 2030 Agenda for Sustainable Development“ vom 25. September 2015 mit den darin festgeschriebenen Sustainable Development Goals (SDGs), welche sich natürlich unter anderem auch auf im vorliegenden Kontext besonders relevanten die Ziele der Friedenssicherung und des Klimaschutzes beziehen.¹⁴⁸ So findet sich in diesem Dokument beispielsweise die Feststellung, dass „[g]overnments and public institutions will also work closely on implementation with regional and local authorities, subregional institutions, international institutions, academia, philanthropic organizations, volunteer groups and others“.¹⁴⁹ Weiterhin enthält die 2030 Agenda im Anschluss hieran unter anderem auch die folgende Erkenntnis der in der UN-Generalversammlung vertretenen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen: „We reaffirm our strong commitment to the full implementation of this new Agenda. We recognize that we will not be able to achieve our ambitious Goals and targets without a revitalized and enhanced Global Partnership and comparably ambitious means of implementation. The revitalized Global Partnership will facilitate an intensive global engagement in support of implementation of all the Goals and targets, bringing together Governments, civil society, the private sector, the United Nations system and other actors and mobilizing all available resources.“¹⁵⁰

In besonderer Deutlichkeit kommt die Vorstellung einer notwendig arbeitsteiligen sowie kooperativen Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele der 2030 Agenda durch staatliche Organe und zahlreiche gesellschaftliche Akteure, zu denen nicht zuletzt natürlich auch alle Individuen gehören, überdies in der nachfolgend wiedergegebenen Aussage zum Ausdruck: „Our journey will involve Governments as well as parliaments, the United Nations system and other international institutions, local authorities, indigenous peoples, civil society, business and the private sector, the scientific and academic community – and all people. Millions have already engaged with, and will own, this Agenda.“¹⁵¹

Und dass – schließlich – überhaupt der vorliegend angestellte Vergleich zwischen moderner freiheitlicher Verfassungsstaatlichkeit und ihren weitgehend außerrechtlichen Voraussetzungen auf der einen Seite sowie den zentralen Realisierungsbedingungen der Aufgaben der Vereinten Nationen am Beispiel der Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele der 2030 Agenda auf der anderen Seite wohl doch auch insgesamt gar nicht so fernliegend erscheint, wie es einige Leserinnen und Leser vielleicht auf den ersten Blick angenommen haben, zeigt sich nicht zuletzt auch an dem folgenden wesentlichen Befund, welchen die UN-Generalversammlung ebenfalls in ihre Erklärung aufgenommen hat: „It is an Agenda of the people, by the people and for the people – and this, we believe, will ensure its success.“¹⁵² Gerade auch diese explizite Bezugnahme in der 2030 Agenda auf die bekannte Sentenz, welche im Kontext einer akuten Gefährdungslage die grundlegenden verfassungsrechtlichen Ordnungsstrukturen der

148 UN General Assembly Resolution 70/1, Transforming Our World: The 2030 Agenda for Sustainable Development, UN Doc. A/RES/70/1 of 21 October 2015. Eingehender zu dieser Erklärung und den darin festgeschriebenen SDGs siehe statt vieler *Olatunbosun*, Nigerian Law Journal 19 (2016), 35 ff.; *Dulume*, Journal of Sustainable Development Law & Policy 10 (2019), 56 ff.; *Kim*, Review of European Community & International Environmental Law 25 (2016), 15 ff.; *Huck* (Hrsg.), Sustainable Development Goals, 2022; *Nanda*, Denver Journal of International Law and Policy 44 (2016), 389 ff.; *Huck/Kurkin*, Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 78 (2018), 375 ff.; *Nowrot*, Das gesellschaftliche Transformationspotential der Sustainable Development Goals, 5 ff.

149 UN General Assembly Resolution 70/1, Transforming Our World: The 2030 Agenda for Sustainable Development, UN Doc. A/RES/70/1 of 21 October 2015, Rn. 45.

150 *Ibid.*, Rn. 60.

151 *Ibid.*, Rn. 52.

152 *Ibid.*, Rn. 52.

Vereinigten Staaten skizziert sowie darüber hinaus die zentralen Charakteristika moderner freiheitlicher Verfassungsstaatlichkeit insgesamt beschreibt, und sich als Bestandteil der „Gettysburg Address“ *Abraham Lincolns* vom 19. November 1863¹⁵³ in einer politischen Rede findet, die gelegentlich zu den „berühmtesten Reden der westlichen Kultur“ überhaupt gezählt wird,¹⁵⁴ lässt in der Tat den hier im Rahmen dieser Betrachtungen angestellten Vergleich nicht nur als zulässig erscheinen, sondern möglicherweise sogar als naheliegend, um sich dem angestrebten Ziel einer kontextualisierten und gegenstandsangemessenen Ausmessung der Verwirklichungsvoraussetzungen für die Zwecke der Vereinten Nationen in adäquater Weise zumindest anzunähern.

Unabhängig von diesen Einzelbeispielen – und diese gleichsam transzendierend – hat die Menschenbezogenheit und notwendige Menschengenommenheit einer erfolgreichen Verwirklichung der Vereinten Nationen und ihrer Zielsetzungen jedoch von Anfang an, und damit seit mittlerweile 80 Jahren, ihre Manifestation auch an sehr prominenter Stelle in der UN-Charta selbst gefunden. In gleichsam so etwas wie einem paradigmatischen Wandel der internationalen Rechtsordnung insgesamt,¹⁵⁵ namentlich auch im Vergleich mit der vorangegangenen Satzung des Völkerbundes, beginnt die Präambel¹⁵⁶ der UN-Charta bekanntermaßen mit den in ihrem Symbolgehalt kaum zu überschätzenden Worten „Wir, die Völker der Vereinten Nationen“.¹⁵⁷ Dieser Aussage liegt die Wahrnehmung und Überzeugung zugrunde, dass es im Endeffekt die Völker der Welt und damit alle Individuen der Weltbevölkerung selbst sind, welche den normativen und legitimatorischen Ausgangspunkt sowie das tragende Fundament der Vereinten Nationen bilden. Mit anderen Worten: Es sind unsere Vereinten Nationen. Wir alle sind diejenigen, die davon profitieren werden, wenn – auch mit Hilfe unserer für das erfolgreiche Gelingen notwendigen Unterstützung und unseres Engagements – die Vereinten Nationen die mit ihrer Gründung und fortgesetzten Existenz verfolgten globalen Gemeinwohlziele verwirklichen können. Und wir alle sind diejenigen, die verlieren werden, wenn dieses nicht gelingen sollte.

- 153 Siehe den Schlusssatz der „Gettysburg Address“, unter anderem abgedruckt in: *Cahn* (Hrsg.), *Classics of Political and Moral Philosophy*, 1188 („It is rather for us to be here dedicated to the great task remaining before us – that from these honored dead we take increased devotion to that cause for which they gave the last full measure of devotion – that we here highly resolve that these dead shall not have died in vain – that this nation under God, shall have a new birth of freedom – and that government of the people, by the people, for the people, shall not perish from the earth.”). Eingehender zu dieser kurzen Rede und ihren Hintergründen statt vieler *Wills*, *Lincoln at Gettysburg*, 19 ff.; *Jünemann*, *Juristen-Zeitung* 2013, 1128 ff., m.w.N.
- 154 So *Ottmann*, *Geschichte des politischen Denkens*, Bd. 3/2, 65; vgl. auch z.B. *Jünemann*, *Juristen-Zeitung* 2013, 1128 (1129) („Wohl kaum eine Rede in der Geschichte wurde mit ähnlich vielen Superlativen bedacht [...]“).
- 155 Grundlegend zu Begriff und Voraussetzungen eines Paradigmenwechsels allgemein *Kuhn*, *Structure of Scientific Revolutions*, 66 ff.
- 156 Allgemein zur Funktion und Relevanz von Präambeln im Rahmen der Auslegung völkerrechtlicher Verträge vgl. unter anderem IGH, *Case Concerning Sovereignty over Pulau Ligitan and Pulau Sipadan* (Indonesia v. Malaysia), ICJ Reports 2002, 625 (652, para. 51); IGH, *Asylum Case* (Colombia v. Peru), ICJ Reports 1950, 266 (282); IGH, *Case Concerning Rights of Nationals of the United States of America in Morocco* (France v. USA), ICJ Reports 1952, 176 (196); Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Golder v. United Kingdom*, Application No. 4451/70, Urteil vom 25. Februar 1975, Rn. 34; *Gardiner*, *Treaty Interpretation*, 205 ff.; *Dörr*, in: *Dörr/Schmalenbach* (Hrsg.), *Vienna Convention on the Law of Treaties, A Commentary*, Article 31, Rn. 49. Siehe überdies beispielsweise auch Art. 31 Abs. 2 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (WVRK) vom 23. Mai 1969, abgedruckt in: BGBl. 1985 II, 926.
- 157 Zur Bedeutung dieser Einleitungsformel siehe auch bereits exemplarisch *Khan*, in: *Simma/Khan/Nolte/Paulus* (Hrsg.), *Charter of the United Nations*, Bd. 1, Preamble, Rn. 14 („Regardless of all the criticism (mere ‘political fiction’) and despite their admittedly limited legal relevance, the opening words of the Preamble were definitely a game-changer: from the League’s ‘The High Contracting Parties’ to the Charter’s ‘We the Peoples’ was, in fact, a giant leap for international relations. It heralded the shared vision of a world order of a profoundly new kind, no more, but also no less.”); *Schermers*, *Max Planck Yearbook of United Nations Law* 1 (1997), 111 (112) („The words are more than just an introduction to the Charter. They express an ideal, the aim to create an organization of the peoples of the United Nations, which should be understood as meaning: of all peoples of the world.”). Vgl. überdies in diesem Kontext *Waßmuth*, *Zur Krise des Multilateralismus*, 229; *Addis*, *ICL Journal – Vienna Journal on International Constitutional Law* 12 (2018), 125 (170 ff.).

Angesichts der Größe und Komplexität dieser Aufgabe kommt es – weiterhin – auf uns alle an.

Wenn wir uns also vergegenwärtigen, dass wir – wie auch bereits in der UN-Charta selbst angelegt – im Hinblick auf das Gelingen der Vereinten Nationen und ihrer Zielsetzungen in der sozialen Tatsache des internationalen Systems nicht bloß passiv Zuschauende und Erduldende, sondern notwendigerweise aktiv Handelnde sind bzw. sein müssen, dann hat die Weltorganisation weiterhin die wahrzunehmende Chance, ihr volles Herausforderungsbewältigungspotential zur Verwirklichung globaler Gemeinwohlbelange im Interesse aller zu entfalten und auf diese Weise gleichsam – in Anlehnung an in einem etwas anderen Kontext angestellte Überlegungen von *Hannah Arendt* – eine „Insel[...] des Voraussehbaren“ und damit der Sicherheit „in einem Meer der Ungewißheit“, welches sich aus der „grundsätzliche[n] Unabsehbarkeit menschlicher Angelegenheiten“ speist,¹⁵⁸ zu werden. So wie die Insel Helgoland gerade in stürmischen Zeiten für ihre Bewohnerinnen und Bewohner – aber auch für in Notlagen temporär schutzsuchende Seefahrerinnen und Seefahrer – schon immer im wahrsten Sinne des Wortes ein Fels in der Brandung und ein Sicherheit bietendes Eiland gewesen ist, so haben in einem übertragenen Sinne auch unsere Vereinten Nationen das von uns zu realisierende Potential, eine solche „Insel im Sturm“ gerade auch in Bezug auf die Bewahrung und fortgesetzte Verwirklichung von Frieden und Klimagerechtigkeit zu sein. Die Vereinten Nationen und damit wir alle haben eine solche positive und aktivierende Leitidee bzw. realistische Utopie verdient – nicht nur aus Anlass des 80. Geburtstages unserer Weltorganisation, sondern gerade auch in den aktuell wieder einmal in vielerlei Hinsicht stürmischen Zeiten.

158 *Arendt*, *Vita activa oder Vom tätigen Leben*, 312 f.; siehe hierzu auch u.a. *Klabbers*, *Leiden Journal of International Law* 20 (2007), 1 (9 f.).

Literaturverzeichnis

- ABI-SAAB, Georges, The Security Council *Legibus Solutus?* On the Legislative Forays of the Council, in: Kohen, Marcello G./Boisson de Chazournes, Laurence (Hrsg.), *International Law and the Quest for its Implementation – Liber Amicorum Vera Gowlland-Debbas*, Leiden 2010, 23-43.
- ADDIS, Adeno, Constitutional Preambles as Narratives of Peoplehood, *ICL Journal – Vienna Journal on International Constitutional Law* 12 (2018), 125-181.
- ALEXANDROV, Stanimir A., *Self-Defense Against the Use of Force in International Law*, The Hague u.a. 1996.
- ARENDET, Hannah, *Vita activa oder Vom tätigen Leben*, München 2007.
- ARNAULD, Andreas von, *Völkerrecht*, 5. Auflage, Heidelberg 2023.
- ASTON, Jurij Daniel, *Sekundärgesetzgebung internationaler Organisationen zwischen mitgliedstaatlicher Souveränität und Gemeinschaftsdisziplin*, Berlin 2005.
- Die Bekämpfung abstrakter Gefahren für den Weltfrieden durch legislative Maßnahmen des Sicherheitsrats – Resolution 1373 (2001) im Kontext, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 62 (2002), 257-291.
- BARCZAK, Tristan, *Zukunftsfestigkeit des politischen Systems*, *Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer* 84 (2025), 55-113.
- BARRETT, Jill, *The Negotiation and Drafting of the Climate Change Convention*, in: Churchill, Robin R./Freestone, David (Hrsg.), *International Law and Global Climate Change*, London 1991, 183-200.
- BARTENSTEIN, Kristin, *Zwischenstaatliche Umweltgerechtigkeit*, in: Proelß, Alexander (Hrsg.), *Internationales Umweltrecht*, 2. Auflage, Berlin/Boston 2022, 53-94.
- BERKA, Walter, *Bürgerverantwortung im demokratischen Verfassungsstaat*, *Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer* 55 (1996), 48-89.
- BERTRAND, Maurice, *Lehren aus einer gescheiterten Reform*, *Vereinte Nationen* 2005, 174-179.
- BEYERLIN, Ulrich, *Rio Konferenz 1992: Beginn einer neuen globalen Umweltrechtsordnung?*, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 54 (1994), 124-149.
- BEYERLIN, Ulrich/MARAUHN, Thilo, *International Environmental Law*, Oxford 2011.
- BINDER, Martin/HEUPEL, Monika, *Contested Legitimacy: The UN Security Council and Climate Change*, in: Scott, Shirley V./Ku, Charlotte (Hrsg.), *Climate Change and the UN Security Council*, Cheltenham 2018, 186-208.
- BIERMANN, Frank, „Common Concern of Human-kind“: The Emergence of a New Concept of International Environmental Law, *Archiv des Völkerrechts* 34 (1996), 426-481.
- BINDER, Christina, *Uniting for Peace Resolution (1950)* (May 2017), in: Peters, Anne (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 20. Mai 2025).
- BLOKKER, Niels, *Is the Authorization Authorized? Powers and Practice of the UN Security Council to Authorize the Use of Force by ‘Coalitions of the Able and Willing’*, *European Journal of International Law* 11 (2000), 541-568.
- BODANSKY, Daniel, *The United Nations Framework Convention on Climate Change: A Commentary*, *Yale Journal of International Law* 18 (1993), 451-558.
- BODANSKY, Daniel/BRUNNÉE, Jutta/RAJAMANI, Lavanya, *International Climate Change Law*, Oxford 2017.
- BÖCKENFÖRDE, Ernst-Wolfgang, „Der freiheitliche säkularisierte Staat ...“, in: Schmidt, Susanna/Wedell, Michael (Hrsg.), „Um der Freiheit willen ...“ – *Festschrift für Burkhard Reichert*, Freiburg/Basel/Wien 2002, 19-23.
- Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, in: ders., *Recht, Staat, Freiheit*, Frankfurt am Main 1991, 92-114.
- BÖHRINGER, Ayse-Martina, *Das neue Pariser Klimaübereinkommen – Eine Kompromisslösung mit Symbolkraft und Verhaltenssteuerungspotential*, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 76 (2016), 753-795.
- BOLLE, Ulrike, *Das Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) – Eine völkerrechtliche Untersuchung*, Tübingen 2011.
- BOTHE, Michael, *Friedenssicherung und Kriegsrecht*, in: Proelß, Alexander (Hrsg.), *Völkerrecht*, 9. Auflage, Berlin/Boston 2024, 893-1032.
- BOURGHELLE, Valentine, *Climate Change in the Security Council – On the Road to Qualifying Climate Change as a ‘Threat Multiplier’*, *Völkerrechtsblog* vom 9. Dezember 2019, erhältlich im Internet unter: <<https://voelkerrechtsblog.org/de/climate-change-in-the-security-council/>> (zuletzt besucht am 20. Mai 2025).
- BOYLE, Alan, *International Lawmaking: Towards a New Role for the Security Council?*, in: Cassese, Antonio (Hrsg.), *Realizing Utopia: The Future of International Law*, Oxford 2012, 172-184.
- BOYLE, Alan/HARTMANN, Jacques/SAVARESI, Annalisa, *The United Nations Security Council’s Legislative and Enforcement Powers and Climate Change*, in: Scott, Shirley V./Ku, Charlotte (Hrsg.), *Climate Change and the UN Security Council*, Cheltenham 2018, 101-130.

- BOYLE, Alan/REDGWELL, Catherine, Birnie, Boyle and Redgwell's International Law and the Environment, 4. Auflage, Oxford 2021.
- BULL, Hedley, The Anarchical Society – A Study of Order in World Politics, Houndmills/London 1977.
- CAHN, Steven M. (Hrsg.), Classics of Political and Moral Philosophy, New York/Oxford 2002.
- CALLIESS, Christian, Grundpflichten und Bürgerverantwortung in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), in: Bröhmer, Jürgen (Hrsg.), Der Grundrechtsschutz in Europa, Baden-Baden 2002, 67-84.
- CÁRDENAS, Emilio J., The United Nations Security Council's Quest for Effectiveness, Michigan Journal of International Law 25 (2004), 1341-1348.
- CHESTERMAN, Simon, Just War or Just Peace? Humanitarian Intervention and International Law, Oxford 2001.
- COTTIER, Thomas, The Common Law of International Trade and the Future of the World Trade Organization, Journal of International Economic Law 18 (2015), 3-20.
- CZEMPIEL, Ernst-Otto, Möglichkeiten und Grenzen der Internationalen Organisation, Vereinte Nationen 1985, 154-157.
- DAHM, Georg/DELBRÜCK, Jost/WOLFRUM, Rüdiger, Völkerrecht, Band I/3, 2. Auflage, Berlin 2002.
- Völkerrecht, Band I/1, 2. Auflage, Berlin/New York 1989.
- DELBRÜCK, Jost, Menschenrechte – Grundlage des Friedens?, in: ders., Die Konstitution des Friedens als Rechtsordnung, herausgegeben von Klaus Dicke, Stephan Hobe, Karl-Ulrich Meyn, Eibe Riedel und Hans-Joachim Schütz, Berlin 1996, 9-21.
- Staatliche Souveränität und die neue Rolle des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, Verfassung und Recht in Übersee 26 (1993), 6-21.
- Verantwortung für den Staat des Grundgesetzes, in: Bernhardt, Walter (Hrsg.), Schriften der Hermann-Ehlers-Akademie, Bd. 24, Kiel 1988, 7-16.
- Rechtsprobleme der Friedenssicherung durch Sicherheitsrat und Generalversammlung der Vereinten Nationen, in: Kewenig, Wilhelm A. (Hrsg.), Die Vereinten Nationen im Wandel, Berlin 1975, 131-155.
- DICKE, Klaus, Weltgesetzgeber Sicherheitsrat, Vereinte Nationen 49 (2001), 163.
- DINSTEIN, Yoram, War, Aggression and Self-Defence, 6. Auflage, Cambridge 2017.
- DÖRR, Oliver/SCHMALENBACH, Kirsten (Hrsg.), Vienna Convention on the Law of Treaties, A Commentary, 2. Auflage, Heidelberg 2018.
- DULUME, Wekgari, Linking the SDGs with Human Rights: Opportunities and Challenges of Promoting Goal 17, Journal of Sustainable Development Law & Policy 10 (2019), 56-72.
- DURNER, Wolfgang, Common Goods – Statusprinzipien von Umweltgütern im Völkerrecht, Baden-Baden 2001.
- The Implementation of the Climate Change Convention, Archiv des Völkerrechts 37 (1999), 357-437.
- EPPING, Volker, Die friedliche Streitbeilegung, in: Ipsen, Knut (Hrsg.), Völkerrecht, 8. Auflage, München 2024, 1270-1323.
- Internationale Organisationen, in: Ipsen, Knut (Hrsg.), Völkerrecht, 8. Auflage, München 2024, 244-372.
- FASSBENDER, Bardo, Veto (June 2019), in: Peters, Anne (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 20. Mai 2025).
- FINKE, Jasper/WANDSCHER, Christiane, Terrorismusbekämpfung jenseits militärischer Gewalt, Vereinte Nationen 49 (2001), 168-173.
- FRANZIUS, Claudio, Prävention durch Verwaltungsrecht: Klimaschutz, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 81 (2022), 383-436.
- FREMUTH, Michael/GRIEBEL, Jörn, On the Security Council as a Legislator: A Blessing or a Curse for the International Community?, Nordic Journal of International Law 76 (2007), 339-361.
- FRIESENHAHN, Ernst, Parlament und Regierung im modernen Staat, Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 16 (1958), 9-73.
- GADING, Heike, Der Schutz grundlegender Menschenrechte durch militärische Maßnahmen des Sicherheitsrates – das Ende staatlicher Souveränität?, Berlin 1996.
- GARDINER, Richard K., Treaty Interpretation, 2. Auflage, Oxford/New York 2015.
- GILL, T. D., Legal and Some Political Limitations on the Power of the UN Security Council to Exercise its Enforcement Powers under Chapter VII of the Charter, Netherlands Yearbook of International Law 46 (1995), 33-138.
- GILL, Terry D./TIBORI-SZABO, Kinga, The Use of Force and the International Legal System, Cambridge 2024.
- GORNIG, Gilbert, Völkerrecht, München 2023.
- GRAY, Christine, International Law and the Use of Force, 4. Auflage, Oxford 2018.
- GRAY, Christine/SANGER, Andrew, The Use of Force and the International Legal Order, in: Evans, Malcolm D. (Hrsg.), International Law, 6. Auflage, Oxford 2024, 592-625.

- GREEN, James A., The Article 51 Reporting Requirement for Self-Defense Actions, *Virginia Journal of International Law* 55 (2015), 563-624.
- GREENWOOD, Christopher, Self-Defence (April 2011), in: Peters, Anne (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 20. Mai 2025).
- GRIMM, Dieter, Verbände und Verfassung, in: ders. (Hrsg.), *Die Zukunft der Verfassung*, Frankfurt am Main 1991, 241-262.
- GROSS, Thomas, Das Staatsversagen angesichts der Klimakatastrophe, *Juristen-Zeitung* 79 (2024), 893-903.
- HAPPOLD, Matthew, Security Council Resolution 1373 and the Constitution of the United Nations, *Leiden Journal of International Law* 16 (2003), 593-610.
- HEINTSCHEL VON HEINEGG, Wolff, Ausnahmen vom Gewaltverbot, in: Ipsen, Knut (Hrsg.), *Völkerrecht*, 8. Auflage, München 2024, 1192-1215.
- Wahrung und Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch Systeme kollektiver Sicherheit, in: Ipsen, Knut (Hrsg.), *Völkerrecht*, 8. Auflage, München 2024, 1216-1233.
- HELLER, Joseph, Failure of a Mission: Bernadotte and Palestine, 1948, *Journal of Contemporary History* 14 (1979), 515-534.
- HENDERSON, Christian, *The Use of Force and International Law*, 2. Auflage, Cambridge 2024.
- HERNÁNDEZ, Gleider, *International Law*, Oxford 2019.
- HIGGINS, Rosalyn/WEBB, Philippa/AKANDE, Dapo/SIVAKUMARAN, Sandesh/SLOAN, James, *Oppenheim's International Law*, United Nations, Volume I, Oxford 2017.
- *Oppenheim's International Law*, United Nations, Volume II, Oxford 2017.
- HOBE, Stephan, *Einführung in das Völkerrecht*, 11. Auflage, Tübingen 2020.
- The Era of Globalisation as a Challenge to International Law, *Duquesne University Law Review* 40 (2002), 655-665.
- Wir, die Völker der Vereinten Nationen – fest entschlossen, ... Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und die Achtung vor den Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechts gewahrt werden können, ..., in: ders. (Hrsg.), *Die Präambel der UN-Charta im Lichte der aktuellen Völkerrechtsentwicklung*, Berlin 1997, 59-76.
- HOFFMANN, Stanley, *International Systems and International Law*, in: Knorr, Klaus/Verba, Sidney (Hrsg.), *The International System – Theoretical Essays*, Princeton 1961, 205-237.
- HOHMANN, Harald, Ergebnisse des Erdgipfels von Rio, *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* 12 (1993), 311-319.
- HUCK, Winfried (Hrsg.), *Sustainable Development Goals – An Article-by-Article Commentary*, Baden-Baden u.a. 2022.
- HUCK, Winfried/KURKIN, Claudia, Die UN-Sustainable Development Goals (SDGs) im transnationalen Mehrebenensystem, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 78 (2018), 375-424.
- ISENSEE, Josef, Grundrechtsvoraussetzungen und Verfassungserwartungen an die Grundrechtsausübung, in: ders./Kirchhof, Paul (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Bd. IX, 3. Auflage, Heidelberg 2011, 265-411.
- Grundrechtsvoraussetzungen und Verfassungserwartungen an die Grundrechtsausübung, in: ders./Kirchhof, Paul (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Bd. V, Heidelberg 1992, 353-484.
- Grundrechtliche Freiheit – Republikanische Tugend, in: Geißler, Erich E. (Hrsg.), *Verantwortete politische Bildung*, Bonn 1988, 65-76.
- JACKSON, John H., The WTO 'Constitution' and Proposed Reforms: Seven 'Mantras' Revisited, *Journal of International Economic Law* 4 (2001), 67-78.
- JAHRMARKT, Lena, *Internationales Klimaschutzrecht – Der Weg zu einem Weltklimavertrag im Sinne gemeinsamer, aber differenzierter Verantwortlichkeit*, Baden-Baden 2016.
- JELLINEK, Georg, *Allgemeine Staatslehre*, 3. Auflage, Berlin 1914.
- JENNINGS, Sir Robert/WATTS, Sir Arthur, *Oppenheim's International Law*, Band I, Introduction and Part 1, 9. Auflage, Harlow 1992.
- JOYNER, Daniel H., Non-proliferation Law and the United Nations System: Resolution 1540 and the Limits of the Power of the Security Council, *Leiden Journal of International Law* 20 (2007), 498-518.
- JÜNEMANN, Klaus, Government of, by, for the people – Zur Archäologie eines klassischen Zitats, *Juristen-Zeitung* 68 (2013), 1128-1136.
- KALTOFEN, Frank, Die schwere Geburt einer Weltorganisation – Ein Blick auf die Gründungskonferenz in San Francisco, *Vereinte Nationen* 2015, 201-206.
- KELLERSMANN, Bettina, Die gemeinsame, aber differenzierte Verantwortlichkeit von Industriestaaten und Entwicklungsländern für den Schutz der globalen Umwelt, Berlin u.a. 2000.
- KILIAN, Michael, Environmental Protection, in: Wolfrum, Rüdiger/Philipp, Christiane (Hrsg.), *United Nations: Law, Policies and Practice*, Band 1, Dordrecht/London/Boston 1995, 487-498.
- KIM, Rakhyun E., The Nexus between International Law and the Sustainable Development Goals, *Review of European Community & International Environmental Law* 25 (2016), 15-26.

- KIRCHHOF, Paul, Die Einheit des Staates in seinen Verfassungsvoraussetzungen, in: Depenheuer, Otto/Heintzen, Markus/Jestaedt, Matthias/Axer, Peter (Hrsg.), Die Einheit des Staates, Heidelberg 1998, 51-69.
- KLABBERS, Jan, International Law, 4. Auflage, Cambridge 2024.
- Possible Islands of Predictability: The Legal Thought of Hannah Arendt, *Leiden Journal of International Law* 20 (2007), 1-23.
- KLAFKI, Anika, Klimaschutzrecht und Klimagerechtigkeit, *Die Verwaltung* 56 (2023), 179-199.
- KLOEPFER, Michael, Verfassungsrecht I, München 2011.
- KLOKE, Theresia M., Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen als Weltgesetzgeber – Eine kritische Betrachtung aus völkerrechtlicher Sicht, Berlin 2016.
- KRAJEWSKI, Markus, Völkerrecht, 3. Auflage, Baden-Baden 2023.
- KRIELE, Martin, Einführung in die Staatslehre, 6. Auflage, Stuttgart/Berlin/Köln 2003.
- KRISCH, Nico, The Rise and Fall of Collective Security: Terrorism, US Hegemony, and the Plight of the Security Council, in: Walter, Christian/Vöneky, Silja/Röben, Volker/Schorkopf, Frank (Hrsg.), Terrorism as a Challenge for National and International Law: Security versus Liberty?, Berlin/Heidelberg/New York u.a. 2004, 879-908.
- KRÜGER, Herbert, Verfassungsvoraussetzungen und Verfassungserwartungen, in: Ehmke, Horst/Kaiser, Joseph H./Kewenig, Wilhelm A. u.a. (Hrsg.), Festschrift für Ulrich Scheuner zum 70. Geburtstag, Berlin 1973, 285-306.
- KUHN, Thomas S., The Structure of Scientific Revolutions, 3. Auflage, Chicago/London 1996.
- LANG, Winfried, Auf der Suche nach einem wirksamen Klima-Regime, *Archiv des Völkerrechts* 31 (1993), 13-29.
- LENGSFELD, Vera, Die Uno am Scheideweg – Kein Glückwunsch, aber eine Aufforderung zur Reform, *Vereinte Nationen* 1995, 204-206.
- LUCK, Edward C., Die USA und die Vereinten Nationen – Ein seltsames Paar wird sechzig, *Vereinte Nationen* 2005, 201-206.
- MALANCZUK, Peter, Die Konferenz der Vereinten Nationen zur Umwelt und Entwicklung (UNCED) und das internationale Umweltrecht, in: Beyerlin, Ulrich/Bothe, Michael/Hofmann, Rainer/Petersmann, Ernst-Ulrich (Hrsg.), Recht zwischen Umbruch und Bewahrung – Festschrift für Rudolf Bernhardt, Berlin/Heidelberg/New York u.a. 1995, 985-1002.
- MARCEAU, Gabrielle, IGOs in Crisis? Or New Opportunities to Demonstrate Responsibility?, *International Organizations Law Review* 8 (2011), 1-13.
- MARKUS, Till, Die Problemwirksamkeit des internationalen Klimaschutzrechts – Ein Beitrag zur Diskussion um die Effektivierung völkerrechtlicher Verträge, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 76 (2016), 715-752.
- MÖLLERS, Christoph, Religiöse Freiheit als Gefahr?, *Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer* 68 (2009), 47-93.
- MÜLLER-FRANKEN, Sebastian, Maßvolles Verwalten, Tübingen 2004.
- NANDA, Ved P., The Journey from the Millennium Development Goals to the Sustainable Development Goals, *Denver Journal of International Law and Policy* 44 (2016), 389-412.
- Global Warming and International Environmental Law – A Preliminary Inquiry, *Harvard International Law Journal* 30 (1989), 375-392.
- NEUSÜSS, Peter, Legislative Maßnahmen des UN-Sicherheitsrates im Kampf gegen den internationalen Terrorismus, München 2008.
- NOLTE, Georg, Lawmaking through the Security Council, in: Wolfrum, Rüdiger/Röben, Volker (Hrsg.), *Developments of International Law in Treaty Making*, Berlin/Heidelberg/New York 2005, 237-243.
- Zu Wachstum und Krisen des Völkerrechts in sechzig Jahren Vereinte Nationen, *Vereinte Nationen* 2005, 190-195.
- NOWROT, Karsten, Internationales Klimafriedensrecht – Versuch einer Positionsbestimmung, Hamburg 2025.
- Das gesellschaftliche Transformationspotential der Sustainable Development Goals – Völkerrechtliche Rahmenbedingungen und außerrechtliche Nachhaltigkeitsvoraussetzungen, Hamburg 2020.
- Das Republikprinzip in der Rechtsordnungsgemeinschaft, Tübingen 2014.
- NAFTA Dispute Resolution – Zwischen Diplomatie und Recht, in: Ehlers, Dirk/Terhechte, Jörg Philipp/Wolfgang, Hans-Michael/Schröder, Ulrich Jan (Hrsg.), *Aktuelle Entwicklungen des Rechtsschutzes und der Streitbeilegung im Außenwirtschaftsrecht*, Frankfurt am Main 2013, S. 81 - 101
- Die Vereinten Nationen als notwendiges Mehrakteurssystem – Hintergründe und normative Konsequenzen am Beispiel des Global Compact, Halle/Saale 2008.
- Normative Ordnungsstruktur und private Wirkungsmacht, Berlin 2006.
- NOWROT, Karsten/SCHABACKER, Emily W., The Use of Force to Restore Democracy: International Legal Implications of the ECOWAS Intervention in Sierra Leone, *American University International Law Review* 14 (1998), 321-412.
- OBERTHÜR, Sebastian, Politik im Treibhaus – Die Entstehung des internationalen Klimaschutzregimes, Berlin 1993.

- OLATUNBOSUN, Adeniyi, Sustainable Development Goals: Exploring Law and Policy for a Shared Future, *Nigerian Law Journal* 19 (2016), 35-57.
- OTTMANN, Henning, Geschichte des politischen Denkens, Bd. 3/2, Stuttgart/Weimar 2008.
- PAPENFUSS, Anja, Unverzichtbar, Vereinte Nationen 2015, 193.
- PAPIER, Hans-Jürgen, Das Spannungsverhältnis von Freiheit und Sicherheit aus verfassungsrechtlicher Sicht, in: Baumeister, Peter/Roth, Wolfgang/Ruthig, Josef (Hrsg.), Staat, Verwaltung und Rechtsschutz – Festschrift für Wolf-Rüdiger Schenke zum 70. Geburtstag, Berlin 2011, 263-276.
- PASCHKE, Karl Theodor, UN-Reform – die unendliche Geschichte, Vereinte Nationen 2005, 170-173.
- PAULUS, Andreas, Zukunftsfestigkeit des politischen Systems, *Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer* 84 (2025), 9-54.
- PENNY, Christopher K., Climate Change as a ‘Threat to International Peace and Security’, in: Scott, Shirley V./Ku, Charlotte (Hrsg.), *Climate Change and the UN Security Council*, Cheltenham 2018, 25-46.
- PETERS, Anne/PETRIG, Anna, *Völkerrecht – Allgemeiner Teil*, 6. Auflage, Zürich/Genf/Heidelberg 2023.
- POBJIE, Erin, COVID-19 and the Scope of the UN Security Council’s Mandate to Address Non-Traditional Threats to International Peace and Security, *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 81 (2021), 117-146.
- PROELSS, Alexander, Raum und Umwelt im Völkerrecht, in: ders. (Hrsg.), *Völkerrecht*, 9. Auflage, Berlin/Boston 2024, 553-697.
- RAJAMANI, Lavanya, Ambition and Differentiation in the 2015 Paris Agreement: Interpretative Possibilities and Underlying Politics, *International and Comparative Law Quarterly* 65 (2016), 493-514.
- RANDELZHOFFER, Albrecht, Auf dem Weg zu einer Weltklimakonvention, in: Franßen, Everhardt/Redeker, Konrad/Schlichter, Otto/Wilke, Dieter (Hrsg.), *Festschrift für Horst Sendler zum Abschied aus seinem Amt*, München 1991, 465-481.
- Der normative Gehalt des Friedensbegriffs im Völkerrecht der Gegenwart, in: Delbrück, Jost (Hrsg.), *Völkerrecht und Kriegsverhütung*, Berlin 1979, 13-39.
- RESS, Georg, Staatszwecke im Verfassungsstaat – nach 40 Jahren Grundgesetz, *Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer* 48 (1990), 56-118.
- ROMULO, Carlos, Der unvollendete Entwurf zum Frieden, Vereinte Nationen 1985, 137-142.
- ROSAND, Eric, The Security Council as “Global Legislator”: *Ultra Vires* or Ultra Innovative?, *Fordham International Law Journal* 28 (2005), 542-590.
- ROSENOW, Patrick, Das Friedensprojekt von Versailles, Vereinte Nationen 2019, 241.
- RUFFERT, Matthias, Vorrang der Verfassung und Eigenständigkeit des Privatrechts, Tübingen 2001.
- RUFFERT, Matthias/WALTER, Christian, *Institutionalisiertes Völkerrecht*, 2. Auflage, München 2015.
- SAROOSHI, Danesh, The United Nations and the Development of Collective Security – The Delegation by the UN Security Council of its Chapter VII Powers, Oxford 1999.
- SAURER, Johannes, Klimaschutz global, europäisch, national – Was ist rechtlich verbindlich?, *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht* 2017, 1574-1579.
- SCHERMERS, Henry G., We the Peoples of the United Nations, *Max Planck Yearbook of United Nations Law* 1 (1997), 111-128.
- SCHRÖDER, Ulrich Jan, Wovon der Staat lebt, *Juristen-Zeitung* 65 (2010), 869-875.
- SCHULZ, Matthias, Laboratorium für eine friedlichere Welt, Vereinte Nationen 2019, 243-249.
- SCOTT, Shirley V./KU, Charlotte, The UN Security Council and Global Action on Climate Change, in: dies. (Hrsg.), *Climate Change and the UN Security Council*, Cheltenham 2018, 1-24.
- SERPA SOARES, Miguel de, 70 Jahre Vereinte Nationen – Der Beitrag der UN zur Fortentwicklung des Völkerrechts, Vereinte Nationen 2015, 215-219.
- SIMMA, Bruno/KHAN, Daniel-Erasmus/NOLTE, Georg/PAULUS, Andreas (Hrsg.), *The Charter of the United Nations – A Commentary*, Band 1, 4. Auflage., Oxford 2024.
- (Hrsg.), *The Charter of the United Nations – A Commentary*, Band 2, 4. Auflage, Oxford 2024.
- SPRINZ, Detlef F., Internationale Klimapolitik, *Die Friedens-Warte* 73 (1998), 25-44.
- STANGER, A Haunting Legacy: The Assassination of Count Bernadotte, *Middle East Journal* 42 (1988), 260-272.
- STEFFAN, Martin, Die Bemühungen um eine internationale Klimakonvention, Münster 1994.
- STEIN, Torsten/BUTTLAR, Christian von/KOTZUR, Markus, *Völkerrecht*, 15. Auflage, München 2024.
- STERNBERGER, Dolf, Das allgemeine Beste, in: ders., *Staatsfreundschaft*, Frankfurt am Main 1980, 267-291.
- STOLL, Peter-Tobias/KRÜGER, Hagen, Klimawandel, in: Proelß, Alexander (Hrsg.), *Internationales Umweltrecht*, 2. Auflage, Berlin/Boston 2022, 423-473.
- STRANK, Oliver, *Common Concern of Human Kind im Völkerrecht*, Berlin 2019.
- TALMON, Stefan, The Security Council as World Legislature, *American Journal of International Law* 99 (2005), 175-193.

- TAMS, Christian J., Experiments Great and Small: Centenary Reflections on the League of Nations, *German Yearbook of International Law* 62 (2019), 93-127.
- TIETJE, Christian, WTO und Recht des Weltwarenhandels, in: ders./Nowrot, Karsten (Hrsg.), *Internationales Wirtschaftsrecht*, 3. Auflage, Berlin/Boston 2022, 164-248.
- Die Rolle der Vereinten Nationen und des Sicherheitsrates vor dem Hintergrund des Irakkonfliktes, Regensburg 2004.
 - Recht ohne Rechtsquellen? Entstehung und Wandel von Völkerrechtsnormen im Interesse des Schutzes globaler Rechtsgüter im Spannungsverhältnis von Rechtssicherheit und Rechtsdynamik, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 24 (2003), 27-42.
- TIETJE, Christian/NOWROT, Karsten, Einführung: Verfassungsrechtliche Dimensionen des Internationalen Wirtschaftsrechts (?), in: dies. (Hrsg.), *Verfassungsrechtliche Dimensionen des Internationalen Wirtschaftsrechts*, Stuttgart/München/Hannover u.a. 2007, 9-19.
- Militärische Maßnahmen als Reaktion auf den internationalen Terrorismus – Völkerrechtliche Aspekte, in: Nève, Dorothee de/Dobner, Petra/Göhlert, Stefan/Wolf, Reinhard (Hrsg.), *Terror, Krieg und die Folgen – Perspektiven aus den Wissenschaften*, Frankfurt am Main u.a. 2002, 185-219.
- TOMUSCHAT, Christian, “Uniting for Peace” – Ein Rückblick nach 50 Jahren, *Die Friedens-Warte* 76 (2001), 289-303.
- Diskussionsbeitrag, *Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer* 55 (1996), 178-179.
- TSAGOURIAS, Nicholas, Security Council Legislation, Article 2 (7) of the UN Charter, and the Principle of Subsidiarity, *Leiden Journal of International Law* 24 (2011), 539-559.
- VERDROSS, Alfred/SIMMA, Bruno, *Universelles Völkerrecht*, 3. Auflage, Berlin 1984.
- VOLKMANN, Uwe, Der Preis der Freiheit – über die geistig-kulturellen Grundlagen des liberalen Staates, in: Langenfeld, Christine/Schneider, Irene (Hrsg.), *Recht und Religion in Europa*, Göttingen 2008, 87-101.
- WASSMUTH, Maximilian, Zur Krise des Multilateralismus – Die Rolle von Narrativen und enttäuschten normativen Erwartungen, Tübingen 2025.
- WEIZSÄCKER, Richard von, Alles steht und fällt mit dem politischen Willen der Mitglieder – UN-Reform als Vorbereitung auf die nächsten 50 Jahre, *Vereinte Nationen* 1995, 179-183.
- WET, Erika de, *The Chapter VII Powers of the United Nations Security Council*, Oxford 2004.
- WET, Erika de/WOOD, Michael, Collective Security (July 2023), in: Peters, Anne (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 20. Mai 2025).
- Peace, Threat to the (January 2022), in: Peters, Anne (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, erhältlich im Internet unter: <www.mpepil.com/> (zuletzt besucht am 20. Mai 2025).
- WILLS, Garry, *Lincoln at Gettysburg – The Words that Remade America*, New York 1992.
- WINTZER, Joachim, Deutschlands Weg in den Völkerbund, *Vereinte Nationen* 2019, 250-255.
- WITTICH, Stephan, Das Gewaltverbot, in: Reinisch, August (Hrsg.), *Österreichisches Handbuch des Völkerrechts*, Band I, 6. Auflage, Wien 2021, 425-458.
- WITTIG, Peter, Climate Change and International Peace and Security: The Open Debate in the United Nations Security Council on 20 July 2011, *German Yearbook of International Law* 54 (2011), 627-638.
- WOLFF, Daniel/HELLWEGE, Phillip, Die Klimakrise und das Recht, in: Hellwege, Phillip/Wolff, Daniel (Hrsg.), *Klimakrisenrecht*, Tübingen 2024, 3-25.
- WOLFRUM, Rüdiger, Der Kampf gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen: Eine neue Rolle für den Sicherheitsrat, in: Dicke, Klaus/Hobe, Stephan/Meyn, Karl-Ulrich/Peters, Anne/Riedel, Eibe/Schütz, Hans-Joachim/Tietje, Christian (Hrsg.), *Weltinnenrecht – Liber amicorum Jost Delbrück*, Berlin 2005, 865-876.
- ZERK, Jennifer A., *Multinationals and Corporate Social Responsibility – Limits and Opportunities in International Law*, Cambridge 2006.
- ZIMMERMANN, Andreas/ELBERLING, Björn, Grenzen der Legislativbefugnisse des Sicherheitsrats – Resolution 1540 und abstrakte Bedrohungen des Weltfriedens, *Vereinte Nationen* 52 (2004), 71-77.
- ZIMMERMANN, Andreas/TAMS, Christian J. (Hrsg.), (Hrsg.), *The Statute of the International Court of Justice – A Commentary*, 3. Auflage, Oxford 2019.
- ZSIFKOVITS, Valentin, Analyse des Friedensbegriffs, in: Weiler, Rudolf/Zsifkovits, Valentin (Hrsg.), *Unterwegs zum Frieden – Beiträge zur Idee und Wirklichkeit des Friedens*, Wien/Freiburg/Basel 1973, 173-186.
- ZUMACH, Andreas, 70 Jahre Vereinte Nationen – Die UNO muss reformiert werden, *taz* vom 26. Juni 2015, erhältlich im Internet unter: <<https://taz.de/70-Jahre-Vereinte-Nationen!/5206941/>> (zuletzt besucht am 20. Mai 2025).

Rechtswissenschaftliche Beiträge der Hamburger Sozialökonomie

ISSN 2366-0260 (print) / ISSN 2365-4112 (online)

Bislang erschienene Hefte

Heft 1

Felix Boor, Die Yukos-Enteignung. Auswirkungen auf das Anerkennungs- und Vollstreckungssystem aufgehobener ausländischer Handelsschiedssprüche

Heft 2

Karsten Nowrot, Sozialökonomie als disziplinäre Wissenschaft. Alternative Gedanken zur sozialökonomischen Forschung, Lehre und (Eliten-) Bildung

Heft 3

Florian Hipp, Die kommerzielle Verwendung von frei zugänglichen Inhalten im Internet

Heft 4

Karsten Nowrot, Vom steten Streben nach einer immer wieder neuen Weltwirtschaftsordnung. Die deutsche Sozialdemokratie und die Entwicklung des Internationalen Wirtschaftsrechts

Heft 5

Karsten Nowrot, Jenseits eines abwehrrechtlichen Ausnahmecharakters. Zur multidimensionalen Rechtswirkung des Widerstandsrechts nach Art. 20 Abs. 4 GG

Heft 6

Karsten Nowrot, Grundstrukturen eines Beratungsverwaltungsrechts

Heft 7

Karsten Nowrot, Environmental Governance as a Subject of Dispute Settlement Mechanisms in Regional Trade Agreements

Heft 8

Margaret Thornton, The Flexible Cyborg: Work-Life Balance in Legal Practice

Heft 9

Antonia Fandrich, Sustainability and Investment Protection Law. A Study on the Meaning of the Term *Investment* within the ICSID Convention

Heft 10

Karsten Nowrot, Of “Plain” Analytical Approaches and “Savior” Perspectives: Measuring the Structural Dialogues between Bilateral Investment Treaties and Investment Chapters in Mega-Regionals

Heft 11

Maryna Rabinovych, The EU Response to the Ukrainian Crisis: Testing the Union’s Comprehensive Approach to Peacebuilding

Heft 12

Marita Körner, Die Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union: Struktur und Ordnungsprinzipien

Heft 13

Christin Krusenbaum, Das deutsche Krankenversicherungssystem auf dem Prüfstand – Ist die Bürgerversicherung die ultimative Alternative?

Heft 14

Marita Körner, Age Discrimination in the Context of Employment

Heft 15

Avinash Govindjee/ Judith Brockmann/ Manfred Walser, Atypical Employment in an International Perspective

Heft 16

Cara Paulina Gries, Gesetzliche Barrieren bei der Integration von geduldeten Flüchtlingen in den deutschen Arbeitsmarkt

Heft 17

Karsten Nowrot, Aiding and Abetting in Theorizing the Increasing Softification of the International Normative Order - A Darker Legacy of Jessup’s *Transnational Law*?

Heft 18

Matti Riedlinger, Das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz: Implementierung von Corporate Social Responsibility Berichtspflichten in nationales Recht

Heft 19

Karsten Nowrot, “Competing Regionalism” vs. “Cooperative Regionalism”: On the Possible Relations between Different Regional Economic Integration Agreements

Heft 20

Karsten Nowrot, The 2017 EU Conflict Minerals Regulation: An Effective European Instrument to Globally Promote Good Raw Materials Governance?

Heft 21

Karsten Nowrot, The Other Side of Rights in the Processes of Constitutionalizing International Investment Law: Addressing Investors' Obligations as a New Regulatory Experiment

Heft 22

Karsten Nowrot/Emily Sipiorski, Arbitrator Intimidation and the Rule of Law: Aspects of Constitutionalization in International Investment Law

Heft 23

Karsten Nowrot, European Republicanism in (Legitimation) Action: Public Participation in the Negotiation and Implementation of EU Free Trade Agreements

Heft 24

Karsten Nowrot, Non-Recognized Territorial Entities in the Post-Soviet Space from the Perspective of WTO Law: Outreach to Outcasts?

Heft 25

Marita Körner, Beschäftigtendatenschutz im Geltungsbereich der DSGVO

Heft 26

Vladena Lisenko/Karsten Nowrot, The 2018 Pridnestrovian Law on State Support for Investment Activities: Some Thoughts on an Investment Statute in a Frozen Conflict Situation

Heft 27

Marita Körner, Die Rolle des Betriebsrats im Beschäftigtendatenschutz

Heft 28

Nadia Kornioti/Karsten Nowrot, Looking Back to Learn for the Future?: The Work of the ILA on the Issue of Human Rights in Times of Emergency in the 1980s

Heft 29

Marita Körner, Der Betriebsrat als datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle

Heft 30

Karsten Nowrot/Emily Sipiorski, (De-) Constitutionalization of International Investment Law?: Narratives from Africa

Heft 31

Felix Boor, Die beschleunigte Landreform Mugabes vor deutschen Gerichten - der „Hamburger Kaffeestreit“

Heft 32

Karsten Nowrot, Corporate Legal and Social Responsibility as an Issue of International Investment Agreements: A Suitable Role Model for the WTO Legal Order?

Heft 33

Julius Adler, Der Grundsatz der „Full Protection and Security“ im internationalen Investitionsschutzrecht - Bedeutung in Theorie und Praxis

Heft 34

Sebastian Barth, Gefangenearbeit: Meilen- oder Stolperstein der Resozialisierung? Eine rechtliche Betrachtung von Gefangenearbeit in Bezug auf das Resozialisierungsziel

Heft 35

Karsten Nowrot, Das gesellschaftliche Transformationspotential der Sustainable Development Goals: Völkerrechtliche Rahmenbedingungen und außerrechtliche Nachhaltigkeitsvoraussetzungen

Heft 36

Karsten Nowrot, Illegal Trade in Wild Animals and Derived Products during Armed Conflicts: What Role for International Wildlife Agreements?

Heft 37

Emily Sipiorski, The Seabed and Scientific Legitimization of International Law: Transforming Narratives of Global Justice

Heft 38

Matti Riedlinger, Mitwirkung des Betriebsrats im Insolvenzplanverfahren

Heft 39

Karsten Nowrot, „Long Live Deglobalization“ vs. „Free Trade Saves Lives“: Die Rolle des Internationalen Wirtschaftsrechts in Zeiten der Corona-Krise

Heft 40

Emily Sipiorski, Cocoa and International Law: Some Remarks on the Contradictions and Symmetry in the Role of Private Actors in Elevating and Unifying Standards

Heft 41

Karsten Nowrot, Vertragskonkurrenz zwischen Menschenrechtsverträgen und Wirtschaftsabkommen in der internationalen Rechtsordnung: Überlegungen zu einem aktuellen völkervertragsrechtlichen Hierarchisierungskonzept

Heft 42

Felix Boor, Das Vertragsverletzungsverfahren gegen das ungarische Hochschulgesetz und seine Auswirkungen auf die Internationalisierung des Europäischen Verwaltungsrechts

Heft 43

Kerrin Kobes, Selbstbestimmung am Lebensende - Eröffnete das BVerfG die Tür einer Suizidassistenten für psychisch Erkrankte?

Heft 44

Laura Kristin Hass, Infektionsschutzgesetz: Verhältnismäßigkeit von Grundrechtseinschränkungen am Beispiel von Kontaktbeschränkungen
Fulya Zeiml, Die Verfassungsmäßigkeit von Ausgangssperren anlässlich der Corona-Pandemie

Heft 45

Ferdinand Schönberg, Sanktionen im Sozialrecht: Änderungsvorschlag zur Vereinbarkeit mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums

Heft 46

Kristina Hellwig/Karsten Nowrot, Towards Investors' Responsibilities in International Investment Agreements – A Path for China?

Heft 47

Kai-Oliver Knops, Whatever it takes? - Zur (Un-) Wirksamkeit der Umlage von sog. „Negativzinsen“ auf Kreditinstitute und deren Kunden im EURO-Raum

Heft 48

Joana Kimmich, Die Corona-Pandemie als Stunde der Exekutive – Verfassungsrechtliche Überprüfung der Impfpriorisierung

Heft 49

Laura Hass, Nachhaltiges Lieferkettenmanagement multinationaler Unternehmen in der Textilindustrie

Heft 50

Karsten Nowrot, Der Menschenwürde Werk und des Republikprinzips Beitrag - Gedanken und Anmerkungen zu Verbindungslinien zwischen zwei Konstitutionsprinzipien und ihren normativen Prägeeffekten auf das Verständnis der Grundrechte des Grundgesetzes

Heft 51

Vladlena Lisenco/Karsten Nowrot/Natalia Shchukina, Human Rights in Times of Health Emergencies: Legal Reflections on the COVID-19 Pandemic on Both Banks of the Dniester River

Heft 52

Karsten Nowrot, Die Europäische Union und der Krieg in der Ukraine – Eine wirtschaftsrechtliche Betrachtung

Heft 53

Karsten Nowrot, Klimaschutz und Bahnhofswald, Verfassungsrecht und rechtfertigender Notstand im Strafrecht – Gedanken und Anmerkungen zu einem überraschenden Urteil aus Flensburg

Heft 54

Karsten Nowrot, Post-Award Remedies in International Investment Arbitration: The Examples of Requests for Correction and Rectification as well as for Additional Awards or Supplementary Decisions

Heft 55

Karsten Nowrot, Völkerrechtliche Herausforderungen im Zusammenhang mit einer Verhandlungslösung im Ukraine-Konflikt

Heft 56

Karsten Nowrot, Aller notwendigen Dinge sind drei? Entwicklung und aktuelle Herausforderungen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union

Heft 57

Karsten Nowrot, Fostering the Status of Asia's Sovereign Wealth Funds as Responsible Foreign Investors – The Progressive Development of International Legal Personality as a 'Silver Bullet'?

Heft 58

Karsten Nowrot, „Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen“: Konzeptionelle Überlegungen zum verfassungsrechtlichen Grundstatus der Abgeordneten des Deutschen Bundestages gemäß Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG

Heft 59

Karsten Nowrot, Die OSZE und ihr Vergleichs- und Schiedsgerichtshof als potentielle Friedensermöglichungsakteure – Eine „schlafende“ Konfliktbeendigungsoption für den Ukraine-Krieg?

Heft 60

Karsten Nowrot, Von Seevölkerrecht und Selbstverteidigung: Völkerrechtliche Aspekte militärischer Maßnahmen gegen die Huthi im Kontext des aktuellen Nahostkonflikts

Heft 61

Karsten Nowrot, Was heißt Sozialökonomie im 21. Jahrhundert?

Heft 62

Karsten Nowrot, Die „Hessen“ gegen die Huthi – Der Einsatz im Rahmen der Operation EUNAVFOR ASPIDES in der Rechtsordnungsgemeinschaft des Völker-, Europa- und Verfassungsrechts

Heft 63

Johanna Baues/Finn Henrik Wiese, Alliance of Small Island States - An example of a successful international climate alliance

Heft 64

Karsten Nowrot, Neokolonialismus als völkerrechtlicher Kooperationsbegriff – Überlegungen aus Anlass der Diskussion über den neokolonialen Charakter von Wirtschaftsabkommen der Europäischen Union mit Staaten des globalen Südens

Heft 65

Karsten Nowrot, Internationales Klimafriedensrecht – Versuch einer Positionsbestimmung

Heft 66

Kai-Oliver Knops/Karsten Nowrot (Hrsg.), Hamburger Verfassung und Grundgesetzjubiläum – Aktuelle Herausforderungen: 75 Jahre Grundgesetz, 72 Jahre Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg